



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2008	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2008	Nr. 14
Inhalt		Seite
16.12.2008	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung.....	529
16.12.2008	Thüringer Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungs- und -zugangsrechts.....	535
16.12.2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker..	541
16.12.2008	Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes.....	553
16.12.2008	Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.....	556
16.12.2008	Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Stiftungswesens.....	561
16.12.2008	Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften.....	568
16.12.2008	Thüringer Gesetz zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens.....	574
16.12.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes.....	585
16.12.2008	Thüringer Gesetz zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften.....	587
11.12.2008	Thüringer Verordnung über die Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden (Thüringer Gemeindebewertungsverordnung -ThürGemBV-).....	594
15.12.2008	Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung.....	603
16.12.2008	Bekanntmachung des Wahltages für die Kommunalwahl 2009.....	604

## Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung Vom 16. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Dem am 5. Juni 2008 in Wiesbaden vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land

Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

## **Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: "die Länder" genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Abschnitt 1 Errichtung und Aufgaben der Stiftung**

#### **Artikel 1**

#### **Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

(1) Die Länder kommen überein, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu schaffen. Die gemeinsame Einrichtung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung "Stiftung für Hochschulzulassung" (im Folgenden: Stiftung).

#### **Artikel 2 Aufgaben der Stiftung**

Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

#### **Artikel 3 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Stiftungsgesetz. Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 1 Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

### **Abschnitt 2 Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 1)**

#### **Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe**

(1) Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren insbesondere durch die Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungen sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

- (2) Die Stiftung wird ermächtigt,
1. die Anzahl der Studienwünsche je Bewerberin oder Bewerber zu beschränken, wobei die Zahl von 12 Studienwünschen nicht unterschritten werden darf,
  2. die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

### **Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 2)**

#### **Artikel 5 Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren**

(1) Im zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

#### **Artikel 6 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen**

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen

Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

#### **Artikel 7 Einbeziehung von Studiengängen**

(1) In das zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für

ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach Artikel 8 bis 10 statt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

#### **Artikel 8 Auswahlverfahren**

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

### **Artikel 9 Vorabquoten**

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Auf-

nahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

### **Artikel 10 Hauptquoten**

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
  - a) nach dem Grad der Qualifikation,
  - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikati-

- on für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
  - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
  - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
  - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

#### **Artikel 11 Verfahrensvorschriften**

(1) Wer nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 8 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

#### **Artikel 12 Rechtsverordnungen**

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Abs. 1,
3. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
4. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

#### **Artikel 13 Beschlussfassung**

- (1) Die Stiftung beschließt über
1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
  2. die Einbeziehung von Studiengängen in das zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
  3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

#### **Artikel 14** **Staatlich anerkannte Hochschulen**

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. Die Entscheidung trifft die Stiftung. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

#### **Abschnitt 4** **Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 15** **Finanzierung**

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erfüllt die Stiftung im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juni nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

##### **Artikel 16** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

#### **Artikel 17** **Auflösung der Zentralstelle**

(1) Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst. Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle gehen auf die Stiftung über. Die Übernahme des Personals und des Vermögens der Zentralstelle durch die Stiftung richtet sich nach dem für die Länder unmittelbar geltenden Bundesbeamtenrecht und dem Recht des Sitzlandes. Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. Die Einzelheiten regelt das Stiftungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Einrichtung der Stiftung müssen Einnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erzielt werden, auch in dem Umfang zur Deckung der Versorgungslasten herangezogen werden, in dem das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 wahrnimmt.

#### **Artikel 18** **Schlussvorschriften**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Wiesbaden, den 5. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:  
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:  
Dr. Günther Beckstein

Für das Land Berlin:  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:  
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Ole von Beust

Für das Land Hessen:  
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:  
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Kurt Beck

Für das Saarland:  
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:  
Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:  
Dieter Althaus

**Thüringer Gesetz  
zur Änderung des Hochschulzulassungs- und -zugangsrechts  
Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Regelungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vergabe von Studienplätzen
- § 3 Nachteilsausgleich

**Zweiter Abschnitt  
Festsetzung von Zulassungszahlen und  
Kapazitätsermittlung**

- § 4 Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung
- § 5 Kapazitätsermittlung

**Dritter Abschnitt  
Örtliches Auswahlverfahren**

- § 6 Örtliches Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern
- § 8 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

**Vierter Abschnitt**

**Ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag über  
die Vergabe von Studienplätzen sowie zur Vergabe  
von Studienplätzen in Studiengängen, die in das  
Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind**

- § 9 Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
- § 10 Beirat der Zentralstelle
- § 11 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 12 Ausländerzulassung nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
- § 13 Erprobungsklausel

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

- § 14 Verordnungsermächtigungen
- § 15 Gleichstellungsbestimmung
- § 16 Erstmalige Anwendung

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Regelungen**

- § 1  
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes (Hochschulen), soweit nicht die

Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) nach Artikel 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 153) erfolgt, und enthält ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen.

## § 2

### Vergabe von Studienplätzen

(1) Die Hochschulen verfolgen das Ziel der erschöpfenden Nutzung ihrer Ausbildungskapazitäten.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang die Kapazität der Hochschule, so werden die von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 6 vergeben.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

## § 3

### Nachteilsausgleich

Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts; § 15 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz gilt entsprechend,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Gleiches gilt für einen von Bewerbern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 im Ausland geleisteten Dienst, wenn er von Inhalt und Ausmaß einem Dienst nach Satz 1 gleichwertig ist.

## Zweiter Abschnitt Festsetzung von Zulassungszahlen und Kapazitätsermittlung

### § 4

#### Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung

(1) Die Hochschulen können durch Satzung Zulassungszahlen festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Die Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden.

(3) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Selbstverwaltungseinheiten und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Die Hochschulen legen zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen für die Festsetzung der Zulassungszahlen vor.

(5) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl nach Maßgabe des Artikels 7 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen und den hierzu ergangenen Bestimmungen durch Satzung fest.

### § 5

#### Kapazitätsermittlung

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. Reduzierungen der Lehrverpflichtung, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen, werden berücksichtigt. Der Ausbildungsaufwand wird von der Hochschule durch studiengangspezifische Normwerte festgesetzt; das für Hochschulwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung der Hochschulen hierfür fächergrup-



penspezifische Bandbreiten oder studiengangspezifische Normwerte vorgeben. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Weitere Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben aus Gebühren finanzierte Maßnahmen nach § 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 -644-) und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

### **Dritter Abschnitt Örtliches Auswahlverfahren**

#### § 6 Örtliches Auswahlverfahren

(1) In den Fällen, in denen von einer Hochschule eine Zulassungszahl nach § 4 Abs. 1 festgesetzt ist, findet ein örtliches Auswahlverfahren statt.

(2) Bewerber, die dem in § 3 genannten Personenkreis angehören, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

(3) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze (Vorabquote) vorzubehalten für:

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben und über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und
4. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium).

Der Anteil der für Bewerber nach Satz 1 Nr. 3 und 4 vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote

mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Werden Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des Absatzes 4. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bewerber nach Satz 1 Nr. 3 werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Bewerber nach Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(4) Die nach Abzug der Studienplätze nach Absatz 3 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 20 vom Hundert nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 5,
3. 20 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

Zeiten eines Studiums an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den er nachweisen kann. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 vorgesehen werden. Besteht nach der Anwendung des Satzes 4 Ranggleichheit, wird ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

(5) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die Hochschule die Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bieten. Dabei kann sie ihrer Auswahl neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einen oder mehrere der folgenden Auswahlmaßstäbe zugrunde legen:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit,
3. Motivations- oder Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden; über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen,
6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests.

Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss überwiegende Bedeutung zugemessen werden. Der Kreis der Bewerber, die beteiligt werden, kann auf der

Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Kriterium nach Satz 2, beschränkt werden (Vorwahlverfahren).

(6) Die Festlegung der Auswahlmaßstäbe sowie die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule durch Satzung.

#### § 7

##### Zulassung zu höheren Fachsemestern

Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerber vergeben, die die Voraussetzung für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Bewerber werden aufgrund von während des bisherigen Studiums erworbenen Leistungsnachweisen und sozialen Kriterien ausgewählt.

#### § 8

##### Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Vorabquote nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zugelassen.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, dass der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Bestimmungen mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vermerkt ist,
3. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt ist,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Auswahl nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

#### Vierter Abschnitt

##### **Ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen sowie zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind**

#### § 9

##### Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnungen nach Artikel 15 des Staatsvertrags. Es ist auch zuständige Landesbehörde nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrags.

#### § 10

##### Beirat der Zentralstelle

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bestimmung des Vertreters der Hochschulen des Landes im Beirat der Zentralstelle nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen.

#### § 11

##### Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Beim Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen findet § 6 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Auswahlmaßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Im Rahmen der Vorauswahl kann neben den Kriterien nach § 6 Abs. 5 Satz 4 der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(3) Die Rechtsverordnung nach Artikel 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen regelt auch die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen.

#### § 12

##### Ausländerzulassung nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags zugelassen. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Erprobungsklausel

(1) Zur Erprobung von Serviceverfahren für Hochschulzulassungen durch die Zentralstelle können die Hochschulen mit Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums durch Satzung abweichende Regelungen von diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu Form und Fristen der Zulassungsverfahren treffen.

(2) Die Satzung kann insbesondere die Anzahl der Studienwünsche je Bewerber beschränken, wobei die Zahl von zwölf Studienwünschen nicht unterschritten werden darf, und die Bewerber verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

## Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 14 Verordnungsermächtigungen

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Zulassungszahlen nach § 4 Abs. 1 festzusetzen, wenn die Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht genehmigungsfähig ist oder die Hochschule im Fall des § 4 Abs. 5 untätig bleibt,
2. ausführende Bestimmungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen nach § 4 und der Kapazitätsermittlung nach § 5, insbesondere zur Festsetzung fächergruppenspezifischer Bandbreiten oder studiengangspezifischer Normwerte, zu erlassen,
3. die Quoten nach § 6 Abs. 3 festzusetzen,
4. den Ablauf des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens einschließlich der Fristen, der Zuständigkeiten und zur Vorauswahl im örtlichen Auswahlverfahren nach § 6 und dem Auswahlverfahren der Hochschule nach § 11 zu regeln,
5. Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen im örtlichen und zentralen Verfahren zu bestimmen sowie
6. Einzelheiten zur Zulassung von Bewerbern in höheren Fachsemestern und zur Zulassung ausländischer Bewerber zu regeln.

### § 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 16 Erstmalige Anwendung

Das Gesetz findet erstmalig auf die Vergabeverfahren Anwendung, die dem Inkrafttreten des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes unmittelbar nachfolgen.

## Artikel 2 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "aufgrund des § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen" durch die Worte "von den Ländern beschlossenen" ersetzt.
2. In § 43 Satz 2 werden die Worte "aufgrund des § 9 Abs. 2 HRG ergangenen" durch die Worte "von den Ländern beschlossenen" ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach Buchstabe c) folgende Buchstaben d) und e) angefügt:

"d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,

e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,"

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d) der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) der Meisterprüfung gleichstellen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Fachhochschulen" ein Komma und das Wort "Verwaltungsfachhochschulen" eingefügt.

4. § 63 erhält folgende Fassung:

### "§ 63 Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsbezeichnung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie
4. das Prüfungsverfahren regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen."

5. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.  
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird folgender Satz angefügt:

"In ihr kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen."

6. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes" ersetzt.
7. In § 69 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "Gebühren" die Worte "oder Beiträge" eingefügt.
8. § 82 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 57b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 57b Abs. 2 Satz 1 HRG" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG" ersetzt.
9. In § 90 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte "nach § 76 HRG ergangenen" gestrichen.
10. § 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die staatliche Anerkennung bedarf vor Aufnahme des Studienbetriebs der positiven Akkreditierung der Studiengänge entsprechend § 43. Innerhalb von fünf Jahren nach ihrer staatlichen Anerkennung hat sich die staatlich anerkannte Hochschule einem Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen."

11. In § 104 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "zurückbleibt" die Worte "oder wenn der Wissenschaftsrat keine positive Akkreditierung ausspricht" eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes

Das Thüringer Studienplatzvergabegesetz vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz "(Thüringer Studienplatzvergabegesetz - ThürStVG)" gestrichen.
2. Die Gliederungsüberschrift des Ersten Abschnitts wird gestrichen.
3. Der Zweite und Dritte Abschnitt werden aufgehoben.
4. Die Gliederungsüberschrift des Vierten Abschnitts wird gestrichen.
5. § 9 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 10 wird § 2.

### Artikel 4

#### Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 -644-) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Hochschulrahmengesetzes" durch das Wort "Grundgesetzes" ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 48 Abs. 10 Satz 4 ThürHG, Externenprüfungen nach § 48 Abs. 11 ThürHG, Prüfungen nach den §§ 54 und 55 ThürHG sowie von Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben."

### Artikel 5

#### Aufhebung der Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 67 a Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes

Die Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 67 a Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 64) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker  
Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker vom 2. Februar 1994 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Kranker" durch die Worte "kranker Menschen" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz regelt Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Menschen einschließlich der Unterbringung in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1."

- b) In Absatz 2 werden das Wort "Kranke" durch die Worte "kranker Menschen" ersetzt und die Worte "geistige oder" gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Gesetz regelt ferner den Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung nach § 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2  
Fürsorgegrundsatz**

Bei allen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist auf das Befinden des psychisch kranken Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Rechte und seine Würde sind zu wahren."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hilfen nach diesem Gesetz sind Leistungen, die über die allgemeinen Gesundheitshilfen hinaus den psychisch kranken Menschen befähigen sollen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu leben."

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Es ist das Ziel der vorsorgenden Hilfen, durch frühzeitige Beratung und persönliche Betreuung, durch soziale Unterstützung und Begleitung sowie durch die Vermittlung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von ärztlicher Diagnostik, seelische Erkrankungen oder Störungen von erheblichem Ausmaß rechtzeitig zu erkennen und durch geeignete und ausreichende Behandlung die

die selbstständige Lebensführung beeinträchtigenden und die persönliche Freiheit einschränkenden Maßnahmen entbehrlich zu machen.

(3) Die nachsorgenden Hilfen sollen nach einer stationären Behandlung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern und eine erneute Unterbringung verhindern."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und das Wort "Kranken" wird durch die Worte "kranken Menschen" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden an den Gesundheitsämtern Sozialpsychiatrische Dienste eingerichtet."

- bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Der Sozialpsychiatrische Dienst wird durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in Ausnahmefällen durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt geleitet. Er ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen psychiatrischen und psychosozialen Fachpersonal auszustatten; er bietet regelmäßige Sprechstunden an, führt Hausbesuche durch und gewährt weitere im Einzelfall notwendige Hilfen."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet mit allen öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen zur Betreuung, Begleitung, Behandlung, sozialen Integration und Rehabilitation für psychisch kranke Menschen zusammen, die seine eigenen Leistungen unterstützen und ergänzen. Hierzu zählen niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Einrichtungen und Dienste der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Träger der Sozial- und Jugendhilfe, Hilfsvereine, Betroffenen- und Angehörigenorganisationen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, gerichtlich bestellte Betreuer und Betreuungsbehörden."

6. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

**"§ 5  
Planung und Koordination der Hilfen**

Die Planung und Koordination der Hilfen nach diesem Gesetz obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Sonstige gesetzliche Zuständigkeiten blei-

ben unberührt. Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer und Leistungsträger im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes zusammenarbeiten und dabei insbesondere Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen treffen. Sie sollen zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zusätzlich einen fachkompetenten Mitarbeiter ihres Bereiches zum Psychiatriekoordinator bestellen."

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Macht der psychisch kranke Mensch von den angebotenen Hilfen nach § 3 keinen Gebrauch und liegen Anzeichen dafür vor, dass er infolge seines Leidens sein Leben, seine Gesundheit, eigene oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet, kann der Sozialpsychiatrische Dienst ihn zur Abwendung eines Unterbringungsverfahrens vorladen oder einen Hausbesuch anbieten, um ihm erneut Hilfen anzubieten und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. In der Vorladung kann dem psychisch kranken Menschen anheim gestellt werden, sich unverzüglich in die Behandlung eines Arztes seiner Wahl zu begeben, statt der Vorladung zu folgen. Er hat dann den Namen und die Anschrift dieses Arztes der vorladenden Stelle mitzuteilen und den Arzt zu ermächtigen, diese von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten.

(2) Während des Unterbringungsverfahrens sind Angehörige, Vertrauenspersonen und der Betreuer des psychisch kranken Menschen einzubeziehen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "oder untunlich" gestrichen und das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:

"Die Verpflichtungen nach Satz 3 können im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden; § 16 gilt entsprechend."

dd) Der bisherige Satz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort "sozialpsychiatrischen" wird durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" und das Wort "Kranken" durch die Worte "kranken Menschen" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 3 wird dem psychisch kranken Menschen, seinem Betreuer und mit deren Einwilligung auch seinen Angehörigen oder einer Vertrauensperson in geeigneter Form mitgeteilt."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Begibt sich der psychisch kranke Mensch nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, teilt der Sozialpsychiatrische Dienst den Untersuchungsbefund dem behandelnden Arzt mit."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" und das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein psychisch kranker Mensch kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus oder in der psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses untergebracht und behandelt werden, wenn und solange er infolge seines Leidens sein Leben, seine Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und die gegenwärtige Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Die Zuständigkeit der Krankenhäuser ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des Absatzes 1 besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein Schaden stiftendes Ereignis bereits eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort "Kranken" wird durch die Worte "kranken Menschen" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort "Kranke" wird durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt sowie das Wort "so" gestrichen.
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Dem Antrag ist ein dem § 70 e Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189, 369, 771) in der jeweils geltenden Fassung entsprechendes ärztliches Gutachten eines Sachverständigen beizufügen."
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte "Arzt für Psychiatrie" durch die Worte "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 6" durch die Verweisung "§ 7" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- "(3) Eine Unterbringung nach § 7 Abs. 1 darf nicht angeordnet oder muss aufgehoben werden, wenn eine Maßnahme nach den §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs, nach § 126 a der Strafprozessordnung oder nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes getroffen worden ist."
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Bestehen dringende Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der Sozialpsychiatrische Dienst die vorläufige Unterbringung längstens für 24 Stunden ab dem Beginn der Unterbringung anordnen."
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 7" durch die Verweisung "§ 8" ersetzt.
- c) Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 werden durch folgende Nummern 1 bis 7 ersetzt:
1. den Ehegatten des psychisch kranken Menschen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
  2. den Lebenspartner des psychisch kranken Menschen, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
  3. jedes Elternteil und Kind, bei dem der psychisch kranke Mensch lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
  4. bei Minderjährigen die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern,
  5. den Betreuer des psychisch kranken Menschen,
  6. eine von dem psychisch kranken Menschen benannte Person seines Vertrauens,
  7. den Leiter der Einrichtung, in der der psychisch kranke Mensch lebt."
11. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:
- "§ 10  
Rechtsstellung des untergebrachten Patienten
- (1) Der Patient unterliegt während der Unterbringung den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Diese müssen im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Gewähr des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung erforderlich sein. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen den Patienten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
- (2) Entscheidungen über Eingriffe in die Rechte des Patienten sind zu dokumentieren und zu begründen. Bei Gefahr in Verzug können Entscheidungen nach Satz 1 auch mündlich getroffen werden; sie sind danach unverzüglich schriftlich zu begründen.
- (3) Der Patient ist durch den aufnehmenden Arzt unverzüglich und möglichst in einer für ihn verständlichen Sprache und Form über seine Rechte und Pflichten während der Unterbringung aufzuklären. Sollte es sein Gesundheitszustand nicht erlauben, ist dies so bald wie möglich nachzuholen. Die Belehrung ist zu dokumentieren und vom Patienten mit Unterschrift zu bestätigen."
12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 6 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1" und die Worte "psychisch Kranken" durch das Wort "Patienten" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung, dass die Unterbringungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat der verantwortliche Arzt den zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst, der die Unterbringung veranlasst hat, den Arzt, der den Patienten vor der Unterbringung behandelt hat, und das zuständige Gericht sowie im Falle einer Unterbrin-

gung nach § 1 Abs. 3 auch die Vollstreckungsbehörde, unverzüglich zu unterrichten. Der Patient ist bis zur Entscheidung über die Aufhebung der Unterbringung zu beurlauben, soweit nicht eine Unterbringung nach § 1 Abs. 3 vorliegt."

13. Der bisherige § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Unterbringung wird unter Berücksichtigung medizinischer, therapeutischer und sicherungsbedingter Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen. Der regelmäßige Aufenthalt im Freien ist zu gewährleisten. Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit in offenen und freien Formen durchgeführt werden, soweit der Zweck der Unterbringung dies zulässt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Bereitschaft des Patienten, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken, soll geweckt und sein Verantwortungsbewusstsein für ein geordnetes Zusammenleben gefördert werden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte "untergebrachten psychisch Kranken" durch das Wort "Patienten" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Kinder und Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit nach ihrem Entwicklungsstand untergebracht und betreut werden."

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

#### "§ 12 Behandlung

(1) Der Patient hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Sie schließt die erforderlichen Untersuchungen sowie sozialtherapeutische, psychotherapeutische, heilpädagogische, beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Maßnahmen ein. Die Behandlung erfolgt nach einem Behandlungsplan, der bei der Unterbringung unverzüglich zu erstellen ist. Die Behandlung im Maßregelvollzug erfolgt nach Therapieplänen, die spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme zu erstellen und halbjährlich fortzuschreiben sind. Die Behandlungs- und Therapiepläne sind mit dem Patienten zu erörtern.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 und 5 der Einwilligung des Patienten, des Betreuers oder des sonstigen Sorgeberechtigten.

(3) Die Behandlung des Patienten ist ohne seine Einwilligung, ohne die seines Betreuers oder sonstiger Sorgeberechtigter bei gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten oder Dritter zulässig.

(4) Ärztliche Eingriffe und Behandlungsverfahren, welche mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder welche die Persönlichkeit tiefgreifend und auf Dauer schädigen könnten, sind unzulässig.

(5) Eine Ernährung gegen den Willen des Patienten ist nur zulässig, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten erforderlich ist. Zur Durchführung der Maßnahme ist die Einrichtung nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Patienten ausgegangen werden kann.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden. Erste Hilfe muss davon unbeschadet dann erfolgen, wenn ärztliche Behandlung nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist."

15. Der bisherige § 12 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

#### "§ 14 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter können

1. die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
2. die Wegnahme von Gegenständen,
3. die Absonderung in einen besonderen Raum,
4. die zeitweise Fixierung (Einschränkung der Bewegungsfreiheit) oder
5. bei erhöhter Fluchtgefahr die Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder Transport angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann.

(2) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist vom zuständigen Arzt befristet anzuordnen und zu überwachen. Sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Bei Gefahr in Verzug dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen auch von anderen Mitarbeitern der Einrichtung angeordnet werden. Die Entscheidung des zuständigen Arztes ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine angemessene und regelmäßige Überwachung und zusätzlich nach Absatz 1 Nr. 4 eine ständige Beobachtung sicherzustellen. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.



(4) Hält sich der Patient ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, hat die Einrichtung eine unverzügliche Zurückführung zu veranlassen.

(5) Bei Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist das zuständige Gericht und im Falle einer Unterbringung nach § 1 Abs. 3 die Vollstreckungsbehörde zu unterrichten."

16. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mitarbeiter der Einrichtung dürfen zur Durchsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Rechte des Patienten unmittelbaren Zwang anwenden. Bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen ist unmittelbarer Zwang nur auf ärztliche Anordnung und nur dann zulässig, wenn der betroffene Patient zur Duldung entsprechend § 12 Abs. 3 verpflichtet ist."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Patienten zu befreien oder wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "den untergebrachten psychisch Kranken" durch das Wort "Personen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist."

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

17. § 15 erhält folgende Fassung:

#### "§ 15 Durchsuchung

(1) Der Patient, seine Sachen und die Unterbringungsräume dürfen durchsucht werden, sofern dies der Zweck der Unterbringung, die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung erfordern. Eine mit einer Entkleidung ver-

bundene Durchsuchung ist nur bei dem begründeten Verdacht zulässig, dass der Patient Waffen, andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, am Körper führt. Diese Durchsuchung muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Patienten dürfen nicht anwesend sein. Bei der Durchsuchung männlicher Patienten sollten nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Patienten nur Frauen anwesend sein. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei dem begründeten Verdacht, dass sich in Körperhöhlen oder im Körper des Patienten Stoffe befinden, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, kann durch einen Arzt eine Untersuchung des Patienten vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Bei dem begründeten Verdacht auf Alkohol- und Drogenkonsum können die Untersuchungen durchgeführt werden, die zum Nachweis von im Körper befindlichen Stoffen notwendig sind.

(4) Über die Durchsuchung oder Untersuchung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Patienten, dem Betreuer oder sonstigen Sorgeberechtigten zur Kenntnis zu geben ist."

18. Der bisherige § 16 wird durch folgende §§ 17 und 18 ersetzt:

#### "§ 17 Persönlicher Besitz

(1) Der Patient hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände sowie Geld und Wertsachen in seinem Zimmer aufzubewahren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn der Zweck der Unterbringung, die Sicherheit der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet werden.

(2) Geld und Wertsachen können auch ohne Zustimmung des Patienten in Gewahrsam genommen werden, wenn und soweit der Patient zum Umgang damit nicht in der Lage ist.

#### § 18 Religionsausübung

Der Patient hat das Recht, in der Einrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet wird. Das Recht auf Inanspruchnahme der Krankenhausseelsorge bleibt unberührt."

19. Der bisherige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Patient hat das Recht, regelmäßig Besuche zu empfangen. Dieses Recht darf nur einge-

schränkt oder untersagt werden, wenn der Zweck der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Der Patient und der Besucher sind zu Beginn des Besuchs darüber zu informieren."

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte "von der Erlaubnis der Einrichtung abhängig gemacht werden" durch die Worte "untersagt werden, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht auszuschließen ist" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte "untergebrachten psychisch Kranken" durch die Worte "Patienten oder Dritte" und die Worte "die Sicherheit der Einrichtung" durch die Worte "der Zweck der Unterbringung" ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Absatz 3 Satz 3 gilt für die Besuche von Rechtsanwälten, Verteidigern und Notaren in einer den Patienten betreffenden Rechtssache mit der Maßgabe, dass eine inhaltliche Überprüfung der von diesen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist und eine Übergabe an den Patienten auch nicht untersagt werden darf."

20. Der bisherige § 18 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Schrift- und Paketverkehr" durch das Wort "Postverkehr" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "untergebrachter psychisch Kranker" durch das Wort "Patient" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Schriftwechsel eines Patienten sowie der Paketverkehr können durch den behandelnden Arzt überwacht und angehalten werden, soweit es zur Verhinderung von Nachteilen für den Patienten, zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, für die Sicherheit der Einrichtung oder zur Verhinderung einer Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter erforderlich ist."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Angehaltene Schreiben und Pakete werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus den Gründen des Absatzes 2 untunlich ist, aufbewahrt."

cc) In Satz 4 werden die Worte "untergebrachte psychisch Kranke" durch das Wort "Patient" ersetzt.

e) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Schriftwechsel eines Patienten mit Gerichten, Rechtsanwälten, Verteidigern, seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern unterliegt keiner Einschränkung. Dies gilt auch für den Schriftwechsel mit den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, mit den Kommunalvertretungen, den Aufsichtsbehörden, der Besuchskommission, dem Patientenfürsprecher, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Bürgerbeauftragten, der Europäischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie bei Patienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit für den Schriftwechsel mit der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Telegramme, Telefaxe und sonstige Mittel der Telekommunikation sowie für Datenträger und Zugänge zu Datennetzen. Für Telefongespräche gelten die Bestimmungen über den Besuch in § 19 entsprechend."

21. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.

22. Der bisherige § 20 wird § 21 und erhält folgende Fassung:

#### "§ 21

Verarbeitung und Nutzung von Erkenntnissen aus der Überwachung

(1) Erkenntnisse aus einer Überwachung der Besuche, des Schriftverkehrs, der Telefongespräche oder der Pakete dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung des Patienten, der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung oder
2. zur Abwehr von konkreten Gefahren für das Leben oder die Rechtsgüter Dritter und des Patienten erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Zweck der Datenerhebung wegfällt oder der Patient entlassen wird."

23. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

24. Die §§ 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

"§ 22  
Beurlaubung

(1) Der Patient kann durch die ärztliche Leitung der Einrichtung bis zu zwei Wochen beurlaubt werden, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse es rechtfertigen und ein Missbrauch des Urlaubs nicht zu befürchten ist. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Beurlaubung soll widerrufen werden, wenn der Patient die Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder wenn sich der Gesundheitszustand des Patienten wesentlich verschlechtert.

(3) Vor der Beurlaubung und bei einem Widerruf sind der Sozialpsychiatrische Dienst, das zuständige Gericht, die Angehörigen, der Betreuer und sonstige Sorgberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 finden auf stundenweise Beurlaubungen (Ausgang) entsprechende Anwendung.

§ 23  
Hausordnung

(1) Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt und untergebracht werden, erlassen eine Hausordnung, die den Patienten zur Kenntnis gegeben ist. Bei Einrichtungen des Maßregelvollzugs bedarf der Erlass der Hausordnung des Einvernehmens mit dem für das Gesundheitswesen und dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen über die Einbringung von Sachen, die Ausgestaltung der Räume, Einkaufsmöglichkeiten, Rauch-, Alkohol- und Drogenverbote, Besuchszeiten, Telefonverkehr, Freizeitgestaltung und den regelmäßigen Aufenthalt im Freien enthalten.

(2) Die Hausordnung in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann auch Disziplinarmaßnahmen bei vorsätzlichen Verstößen gegen ihre Regelungen vorsehen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Rechte der Patienten nicht weiter als nach diesem Gesetz zulässig einschränken. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur von der Leitung der Einrichtung angeordnet werden. Sie sind vorab anzudrohen und zu dokumentieren."

25. § 24 wird aufgehoben.

26. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft eine unabhängige Besuchskommission, die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und § 29 Abs. 1, in denen psychisch kranke Menschen untergebracht werden, besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der Unterbringung von psychisch kranken Menschen verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort "Kranker" durch die Worte "kranker Menschen" ersetzt.

bbb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte "untergebrachten psychisch Kranken" durch das Wort "Patienten" ersetzt.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort "Kranker" durch die Worte "kranker Menschen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. ein Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums,"

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1" ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte "zugleich beratend für die Patientenführsprecher" gestrichen.

dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Landesverbandes" das Wort "Thüringen" eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. ein Mitglied des Thüringer Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen."

d) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

"(5) Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen nach Absatz 1 und zu den Patienten zu gewähren. Die Einsicht in die Patientenunterlagen ist mit Einwilligung des Patienten zu ermöglichen.

(6) Die Mitglieder werden durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder sind weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Besuchskommission berichtet regelmäßig dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium über die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 und spricht Empfehlungen aus. Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert die Be-

suchskommission hierüber unverzüglich die ärztliche Leitung der Einrichtung und das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Worte "Ministerium für Soziales und Gesundheit" werden durch die Worte "für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium" ersetzt.

27. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 und § 31 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 und § 29 Abs. 1" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Patientenfürsprecher prüft Wünsche und Beschwerden der Patienten und trägt sie auf Wunsch dem Krankenhausträger und der Besuchskommission vor."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem bisherigen Satz 5 werden die Worte "dem zum Richteramt befähigten Mitglied" gestrichen.

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher unverzüglich hierüber die ärztliche Leitung der Einrichtung und die Aufsichtsbehörde.

(4) Als Patientenfürsprecher sollen durch den Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der ärztlichen Leitung der Einrichtung solche Personen bestellt werden, die nicht Mitarbeiter der Einrichtung sind und die durch langjährige Erfahrungen in der Behandlung oder Betreuung von psychisch kranken Menschen eine besondere Eignung erworben haben. Die Patientenfürsprecher arbeiten ehrenamtlich."

28. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Beendigung der Unterbringung"

- b) In Absatz 1 werden die Worte "so hat der ärztliche Leiter" durch die Worte "hat die ärztliche Leitung" ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hat das zuständige Gericht die Unterbringung nicht über den in der gerichtlichen Entscheidung

bestimmten Zeitpunkt hinaus verlängert, hat die Einrichtung den Sozialpsychiatrischen Dienst sowie den Betreuer oder sonstigen Sorgeberechtigten von der bevorstehenden Aufhebung der Unterbringung des Patienten zu benachrichtigen."

29. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Menschen" ersetzt.

30. Nach der Überschrift des Fünften Abschnitts wird folgender neue § 27 eingefügt:

#### "§ 27

#### Aufhebung der Unterbringung

Der untergebrachte Patient ist zu entlassen, wenn

1. die die Unterbringung anordnende gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist,
2. im Fall der vorläufigen Unterbringung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden eine vorläufige oder endgültige Unterbringung oder die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens nach § 68 b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringungsfrist nach § 70 f Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgelaufen ist und die Fortdauer der Unterbringung nicht zuvor angeordnet wurde."

31. § 28 wird aufgehoben.

32. Der bisherige § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "in der Gemeinschaft außerhalb eines Krankenhauses oder einer psychiatrischen Fachabteilung" durch die Worte "außerhalb des Krankenhauses" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort "sozialpsychiatrische" durch das Wort "Sozialpsychiatrische" ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort "Entlassene" durch das Wort "Patient" ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

"(4) Der Arzt, der den Patienten während der Unterbringung behandelt hat, übersendet dem zuständigen Gericht und dem Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich eine Entlassungsmitteilung. Der nunmehr behandelnde Arzt und der Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes erhalten mit Einwilligung des Patienten, seines Betreuers oder sonstiger Sorgeberechtigter einen ärztlichen Entlassungsbericht.

(5) Ist die Aussetzung der Vollziehung einer Unterbringung nach § 70k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Auf-

lagen über eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung oder eine psychosoziale Beratung abhängig gemacht worden, gehört es zur Aufgabe der nachsorgenden Hilfe, auf die Einhaltung dieser Auflagen hinzuwirken. Der Patient, sein Betreuer oder sonstiger Sorgeberechtigter hat der Einrichtung, in der der Patient untergebracht war, unverzüglich Name und Anschrift des jetzt behandelnden Arztes mitzuteilen. Das zuständige Gericht ist vom Sozialpsychiatrischen Dienst über die Erfüllung der Auflagen zu unterrichten."

33. Der bisherige § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort "Krankenhaus" gestrichen und die Worte "einer Suchtfachabteilung oder einer Suchtfachklinik" durch die Worte "oder einer Entziehungsanstalt" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ziel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist es, den Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) soweit wie möglich zu heilen oder seinen Zustand soweit zu bessern, dass er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten soll gewährleistet werden."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Behandlung und Betreuung haben therapeutischen und sozialpädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die Bereitschaft des Patienten zur Mitwirkung und sein Verantwortungsbewusstsein sollen geweckt und gefördert werden."

34. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden durch folgende §§ 30 bis 35 ersetzt:

#### "§ 30 Zuständigkeiten

(1) Die Maßregeln werden in Einrichtungen nach § 29 Abs. 1 vollzogen. Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen nichtöffentlicher Träger kann diese Aufgabe vom Land mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag widerruflich übertragen werden, wenn sie die dafür notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Einrichtungen unterstehen insoweit der Aufsicht der nach § 39 Abs. 1 zuständigen Behörden. Die Maßregeln können im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde auch in Einrichtungen außerhalb des Landes Thüringen vollzogen werden, wenn zwingende therapeutische Gründe dies erfordern.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen

in einem Vollstreckungsplan zu regeln und nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen. Vom Vollstreckungsplan kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies der Behandlung oder Eingliederung des Patienten dient oder wichtige Gründe, insbesondere der Vollzugsorganisation oder der Sicherheit, es erfordern.

(3) Der Patient kann in eine Einrichtung, die für Patienten seines Alters nicht vorgesehen ist, verlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist. Die Behandlung der übrigen Patienten in dieser Einrichtung darf dadurch nicht gefährdet werden.

#### § 31 Betreuung während der Unterbringung

(1) Es gelten die §§ 10 bis 21 und die §§ 23 bis 25 entsprechend.

(2) Der Patient hat Anspruch auf Krankenhilfe, Vorsorgeleistungen und sonstige medizinische Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen und Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Maß des Freiheitsentzugs richtet sich nach der seelischen Störung des Patienten und der Gefährdung der Allgemeinheit, die von dem Patienten ausgehen kann. Der Vollzug der Maßregel soll gelockert werden, sobald zu erwarten ist, dass dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs gefördert werden und der Patient die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbraucht.

(4) Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass der Patient

1. regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb der geschlossenen Einrichtung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Einrichtung (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgeht,
2. zu bestimmten Zeiten die geschlossene Einrichtung des Maßregelvollzugs unter Aufsicht eines Mitarbeiters (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) verlässt oder
3. Urlaub erhält, soweit nicht Tatsachen die Befürchtung begründen, dass er sich dem Vollzug der Maßregel entzieht oder den Urlaub zu rechtswidrigen Taten missbraucht.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Patient auch in eine nicht geschlossene Einrichtung verlegt werden (offener Vollzug).

#### § 32 Auflagen, Widerruf von Lockerungen

(1) Bei Vollzugslockerungen, Beurlaubung und Verlegung in die offene Unterbringung können dem Patienten zur Förderung des in § 29 Abs. 2 genannten Ziels Auflagen erteilt werden, insbesondere

1. sich einer Behandlung zu unterziehen,
2. sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
3. Anforderungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu befolgen,

4. in bestimmten Abständen in die Vollzugseinrichtung zurückzukehren.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks arbeitet die Einrichtung insbesondere mit Sozialleistungsträgern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und anderen der für die Gewährung nachgehender Hilfen für psychisch kranke Menschen zuständigen Behörden, der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer zusammen. Die erforderlichen Patientendaten sind zur Erfüllung dieser Aufgaben an die beteiligten Einrichtungen zu übermitteln.

(3) Vollzugslockerungen, Beurlaubung und Verlegung in die offene Unterbringung bedürfen des Einvernehmens mit der Vollstreckungsbehörde und können widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten,
2. der Patient die Vollzugslockerung missbraucht oder
3. Auflagen nicht nachkommt.

### § 33

#### Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Aus- und Fortbildung

(1) Der Patient des Maßregelvollzugs erhält im Rahmen des Behandlungsplans beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Angebote. Arbeitstherapeutische Angebote dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Für die Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitstherapie erhalten die Patienten ein Therapieentgelt; es ist vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Überschüsse, des Arbeitsergebnisses und der Verwertbarkeit festzusetzen.

(2) Patienten soll entsprechend ihrer Eignung die Gelegenheit zur beruflichen Fortbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder fortbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Unter Berücksichtigung der Organisation der Einrichtung des Maßregelvollzugs und der besonderen Fähigkeiten des Patienten sind ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vollzugslockerung nach § 31 Abs. 4 die Erlangung eines Schulabschlusses, berufsfördernde Maßnahmen, eine Berufsausbildung, Umschulung oder Berufsausübung auch außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

### § 34

#### Verfügungsbeschränkung, Barbetrag zur persönlichen Verfügung, Überbrückungsgeld

(1) Der Patient erhält nach den Grundsätzen und Maßstäben des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld).

(2) Die Verfügung über Bargeld, Eigengeld oder in die Einrichtung eingebrachte Wertgegenstände kann eingeschränkt werden, soweit es der Zweck der Unter-

bringung oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

(3) Aus den während des Vollzugs der Maßregel erzielten Bezügen ist über angemessene Sparraten ein Überbrückungsgeld bis zur Höhe desjenigen Betrags zu bilden, der dem Patienten und seinen Unterhaltsberechtigten den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichert.

(4) Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen und zu verzinsen. Es wird dem Patienten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Die Einrichtungsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Patienten dienen.

### § 35

#### Erkennungsdienstliche Unterlagen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel werden erkennungsdienstliche Unterlagen über den Patienten angefertigt. Zu diesem Zweck können Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgestellt und Messungen vorgenommen werden.

(2) Diese Unterlagen sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind, getrennt von den Personal- und Krankenunterlagen aufzubewahren und bei der Entlassung des jeweiligen Patienten zu vernichten."

35. Nach § 35 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

#### "Siebenter Abschnitt Datenschutz"

36. Nach der Überschrift des neuen Siebenten Abschnitts werden folgende neue §§ 36 bis 38 eingefügt:

### "§ 36

#### Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

(1) Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen sind zulässig, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, erfüllt werden können.

(3) Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Gericht ist auch zulässig, soweit dies zur Durchführung eines Betreuungsverfahrens erforderlich ist.

(4) Auf Antrag ist dem Patienten unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu er-

teilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange Dritter möglich ist, Einsicht in die über ihn geführten Akten zu gewähren. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht können verweigert werden, wenn Nachteile für den Gesundheitszustand oder den Therapieverlauf des Patienten zu erwarten sind.

### § 37

#### Datenschutz im Maßregelvollzug

(1) Im Rahmen des Maßregelvollzugs sind über § 36 hinaus Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Gerichte und Behörden befugt, der Einrichtung Strafurteile, staatsanwaltschaftliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten des Betroffenen zu übermitteln, soweit dies für den Zweck der Unterbringung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 21 ThürDSG.

(3) Die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten können den von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium bestimmten Stellen übermittelt werden.

### § 38

#### Datenverarbeitung mit optisch-elektronischen Einrichtungen im Maßregelvollzug

(1) Die Überwachung von Außenanlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Räumen der Maßregelvollzugseinrichtung, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bereiche, mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Werden bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben personenbezogene Daten gespeichert, dürfen diese nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden sowie zur Strafverfolgung oder für gerichtliche Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zum Erreichen des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist in Interventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen im begründeten Einzelfall zeitlich befristet erlaubt, soweit dies von der ärztlichen Leitung angeordnet wird und zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Patienten erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten ist hierbei unzulässig.

(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch dann erfolgen, wenn bei der Datenerhebung Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Auf den Umstand der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen."

37. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

#### "Zuständigkeit und Kosten"

38. Nach der Überschrift des neuen Achten Abschnitts wird folgender neue § 39 eingefügt:

### "§ 39

#### Aufsichtsbehörden

(1) Soweit Aufgaben nach diesem Gesetz von den Gesundheitsämtern wahrgenommen werden, ist zuständige Aufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt. Für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, für den Bereich des Maßregelvollzugs Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

39. Der bisherige § 33 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Kosten der Hilfen für psychisch kranke Menschen einschließlich der Untersuchung nach § 6 tragen die Landkreise und kreisfreien Städte."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung nach § 9 werden von der Staatskasse getragen, wenn der Antrag auf Anordnung der Unterbringung nach § 8 abgelehnt oder zurückgenommen wird und das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat. Diese Regelung findet bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Unterbringung entsprechende Anwendung."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Menschen" und die Worte "in besonderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Worte "nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kosten einer Unterbringung nach § 1 Abs. 3 trägt das Land, soweit nicht der Patient oder ein Sozialleistungsträger einen Kostenbeitrag zu leisten hat."

40. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

41. Der bisherige § 34 wird § 41 und erhält folgende Fassung:

**"§ 41**  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Schutz seiner personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 des Grundgesetzes, Artikel 11 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes, Artikel 17 bis 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

42. Nach § 41 wird folgender neue § 42 eingefügt:

**"§ 42**  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

43. Der bisherige § 35 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "von Vorschriften" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Kraft" die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Gleichzeitig" die Worte "mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1" eingefügt.

44. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski



## Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes Vom 16. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG)

##### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zur gesundheitlichen Vorsorge soll die Teilnahme aller in Thüringen wohnhaften Kinder im Alter von vier Wochen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres an den nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen oder vergleichbaren Früherkennungsuntersuchungen gefördert sowie die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl fortentwickelt werden.

##### § 2

##### Vorsorgezentrum für Kinder

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium errichtet ein Vorsorgezentrum für Kinder. Es hat folgende Aufgaben:

1. die Personensorgeberechtigten von Kindern im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zu einer für ihr Alter nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung einzuladen,
2. Kinder im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zu ermitteln, die nicht an einer für ihr Alter nach Nummer 1 vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes teilgenommen haben,
3. die Personensorgeberechtigten der unter Nummer 2 genannten Kinder an die jeweils anstehende Früherkennungsuntersuchung zu erinnern und zum Nachholen der Untersuchung innerhalb des für die Früherkennungsuntersuchung in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze aufzufordern,
4. bei Nichtteilnahme an der jeweils anstehenden oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung nach Nummer 1 trotz Erinnerung das zuständige Jugendamt zu informieren und
5. die Teilnahme am Neugeborenenenscreening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie am Neugeborenen-Hörscreening zu überwachen.

Personensorgeberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die Person, der die Gesundheitsorge für das betreffende Kind obliegt.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung des Vorsorgezentrums für Kinder, zur Aufgabenwahrnehmung sowie zur Datenübermittlung an die Jugendämter.

##### § 3

##### Meldungen an das Vorsorgezentrum für Kinder

(1) Das Landesrechenzentrum übermittelt dem Vorsorgezentrum für Kinder aus den nach § 34 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Meldegesetzes vorzuhaltenden Spiegelregistern einmal wöchentlich folgende Daten zu den Kindern im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Auskunftsperren nach § 31 Abs. 7 und 8 des Thüringer Meldegesetzes sowie
11. gegebenenfalls Sterbetag und -ort.

(2) Die Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 1 durchgeführt haben, sind verpflichtet, betreffend eine U 3 bis U 6 innerhalb von drei Werktagen und betreffend eine U 7 bis U 9 innerhalb von fünf Werktagen dem Vorsorgezentrum für Kinder folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
3. Wohnanschrift des Kindes,
4. Datum der Früherkennungsuntersuchung und
5. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

##### § 4

##### Einladung

Das Vorsorgezentrum für Kinder lädt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Personensorgeberechtigten eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, rechtzeitig ein und motiviert sie zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung. Mit der Einladung werden die Personensorgeberechtigten über das Einladungs- und Erinnerungsverfahren umfassend informiert.

##### § 5

##### Datenabgleich

(1) Das Vorsorgezentrum für Kinder ermittelt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch Abgleich der Daten nach § 3 diejenigen Kinder, die nicht an der jeweiligen für das Alter des Kindes vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung

von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung innerhalb des in den Kinder-Richtlinien für die Untersuchungsstufe vorgesehenen Zeitraumes teilgenommen haben.

(2) Das Vorsorgezentrum für Kinder kann die Daten nach § 3 Abs. 1 auch für einen Datenabgleich zur Feststellung der Teilnahme am Neugeborenen-Screening auf angeborene Stoffwechsel- und Hormonstörungen sowie am Neugeborenen-Hörscreening verwenden. Es informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedeutung dieser Untersuchungen und fordert sie auf, diese wahrzunehmen.

(3) Wird die Früherkennungsuntersuchung durch einen Arzt außerhalb Thüringens durchgeführt, sollen die Personensorgeberechtigten des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf dem von dem Vorsorgezentrum für Kinder bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend dem Vorsorgezentrum für Kinder übermitteln.

#### § 6 Erinnerung

Das Vorsorgezentrum für Kinder erinnert nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Personensorgeberechtigten eines Kindes, das nicht an einer Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, schriftlich daran, die betreffende Früherkennungsuntersuchung innerhalb des für diese in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachzuholen. Die Erinnerung unterbleibt, wenn die vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist.

#### § 7 Meldung an das Jugendamt

(1) Wird eine Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht innerhalb des für diese vorgesehenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze nachgeholt, übermittelt das Vorsorgezentrum für Kinder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 dem zuständigen Jugendamt folgende Daten:

1. die Angaben nach § 3 Abs. 1 und
2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

Die Übermittlung der Daten erfolgt ohne Erinnerung, wenn die vorhergehende Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen worden ist.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere bei längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes, kann mit ärztlicher Bestätigung von einer Datenübermittlung nach Absatz 1 abgesehen werden.

#### § 8 Aufgaben des Jugendamts

Das Jugendamt hat die ihm übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung seines Schutzauftrags bei Kindeswohl-

gefährdungen nach § 8 a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen und in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen.

#### § 9 Datenschutz

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz übermittelten Daten sind getrennt von den sonstigen Datenbeständen zu halten und durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff und Verarbeitung zu schützen. Die Daten sind zu löschen, sobald diese zur Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes.

(2) Im Falle einer elektronischen Übermittlung der Daten sind anerkannte Techniken der Datenverschlüsselung anzuwenden.

#### § 10 Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe

(1) Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst arbeiten eng mit allen für das Kindeswohl Verantwortlichen, insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Beratungs- und Frühförderstellen, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen zusammen.

(2) Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit achten Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger auf Hinweise für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

#### § 11 Berichtspflicht

Das Vorsorgezentrum für Kinder übermittelt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium im ersten Quartal eines jeden Jahres einen Bericht über das Arbeitsergebnis des Vorjahres. Dieser Bericht soll eine differenzierte Auswertung über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen, insbesondere nach Alter und Geschlecht des Kindes, nach regionaler Verteilung und Staatsangehörigkeit in anonymisierter Form beinhalten.

#### § 12 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

## § 13

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 2****Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes**

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Berechtigte

(1) Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld nach diesem Gesetz hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat und Bundeserziehungsgeld nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) bezog oder
2. Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nur deshalb nicht hatte, weil im Anspruchszeitraum kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestand oder weil die Einkommensgrenze überschritten war oder eine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgeübt wurde und die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt,
3. den Nachweis über die Teilnahme seines Kindes an der nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) zwischen dem 20. und 27. Lebensmonat vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder an einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung führt oder, nach Ablauf des dafür vorgesehenen Untersuchungszeitraumes, den Nachweis über die Vorstellung seines Kindes beim zuständigen Gesundheitsamt führt.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere bei längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes, kann von dem Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 abgesehen werden."

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

"§ 3 a  
Fehlender Anspruch, Entfallen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bleibt unberührt, wenn ein Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld nicht besteht oder entfällt. Die Wohnsitzgemeinde hat in Fällen des Satzes 1 Anspruch auf 150 Euro Landeszuschuss monatlich bei Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die beteiligten Stellen sind berechtigt, die hierzu erforderlichen Daten zu übermitteln.

(2) Der Anspruch auf das Erziehungsgeld kann im Fall des § 8 a Abs. 1 Satz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9  
Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den §§ 1 bis 8 regelt das für Erziehungsgeld zuständige Ministerium."

4. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

**Artikel 3****Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

§ 20 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

"(2) Schwangere Frauen, Mütter und Väter sollen frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern soll rechtzeitig begegnet und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen für den notwendigen Schutz des Kindes gesorgt werden. Insbesondere sollen die zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten sowie zur Bewältigung besonderer Belastungen oder individueller Beeinträchtigungen der Schwangeren und der Personensorgeberechtigten erforderlichen Beratungen und Hilfen, bei Bedarf auch Leistungsträger übergreifend, möglichst frühzeitig und niedrigschwellig angeboten werden.

(3) Für das Erreichen der in Absatz 2 genannten Ziele stehen unter anderem ausgebildete Familienhebammen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei erkennbaren Risiken im Sinne des § 8 a SGB VIII wirken diese darauf hin, dass die notwendigen Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen erfolgen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die für den Kinderschutz nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, insbesondere Kinderschutzdienste, und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII aus-

weisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans."

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 5 bis 9.

4. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und in Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 5" durch die Verweisung "Absatz 8" ersetzt.

5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

### **Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe "8. Dezember 1998 [BGBl. I S. 3546]" durch die Angabe "14. Dezember 2006 [BGBl. I S. 3134]" ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

#### "§ 6

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land. Das für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers in diesen Bereichen wahr. Die übrigen Aufgaben des überörtlichen Trägers sowie die dem Landesjugendamt außerhalb des Bereichs der Kindertagesbetreuung nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben nimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wahr."

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Landesjugendamtes" durch die Worte "überörtlichen Trägers" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger oder einer Institution, auf dessen oder deren

Vorschlag es berufen wurde, so kann der Vorschlagende dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzberufung für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung der Absätze 3, 3a und 4 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grund vor Ablauf seiner Beru- fungszeit ausscheidet."

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister beruft die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Minister."

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. eine für Kindertagesbetreuung zuständige Fachkraft, die von dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird;"

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

- c) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:

"9. ein vom Landesschulbeirat gewählter Vertreter;"

- d) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.

6. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort "Kindertageseinrichtungen" die Worte "und Tagespflege für Kinder" eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "Bezirk" durch das Wort "Zuständigkeitsbereich" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort "Jugendamtsbezirken" durch das Wort "Jugendamtsbereichen" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte "der obersten Landesjugendbehörde" durch die Worte "dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Bezirks-" durch das Wort "Regional-" ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "im Bereich des Jugendamtes" durch die Worte "auf der Ebene des örtlichen Trägers" und die Worte "im Bereich des Landesjugendamtes" durch die Worte "auf der Ebene des überörtlichen Trägers" ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Es soll darauf hingewirkt werden, die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung aufeinander abzustimmen."
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- "(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken durch eine vernetzte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen frühzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
10. In § 15 Satz 4 werden nach der Verweisung "§ 5 SGB VIII" ein Komma und die Worte "das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII" eingefügt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "von § 11 SGB VIII" durch die Verweisung "der §§ 11 und 12 SGB VIII" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "der folgenden Bestimmungen" durch die Worte "des Jugendförderplans" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jugendarbeit" die Worte "und Jugendverbandsarbeit" eingefügt.
- bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
- ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und nach dem Wort "Jugendgruppen" werden ein Komma und die Worte "auch an Schulen" eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte "gegebenenfalls entsprechend einem geänderten Bedarf zu ergänzen" durch die Worte "entsprechend fortzuschreiben" ersetzt.
12. In § 17 Abs. 3 werden nach dem Wort "Sachkosten" die Worte "nach Maßgabe des Jugendförderplans" eingefügt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Landesjugendförderplan"
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Größe" die Worte "im Rahmen des Landesjugendförderplans" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

14. In § 20 wird im bisherigen Absatz 4 Satz 1 die Verweisung "der §§ 42 und 43 SGB VIII" durch die Verweisung "des § 42 SGB VIII" ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII) im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums, im Übrigen ist er Aufgabe des Landesjugendamtes."

b) In Absatz 3 werden die Worte "das Landesjugendamt" durch die Worte "die nach Absatz 1 zuständige Behörde" ersetzt.

16. § 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. pflegerische und erzieherische Hilfskräfte, die unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung durch Fachkräfte nach deren Weisung arbeiten, sowie
2. Kindertageseinrichtungen."

17. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehenen Beratungsstellen sind anerkannte Beratungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs."

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII sind

1. im Bereich Kindertageseinrichtungen das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und
2. im Übrigen das Landesjugendamt."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und die Verweisung "Absätze 1 bis 6" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 3" ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft" gestrichen.

## Artikel 2 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch § 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Die Klassenstufe 10 bildet die Einführungsphase und die Klassenstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird in halbjährlichen Kursen durchgeführt und gliedert sich in Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau."

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet."

3. In § 30 Abs. 2 werden nach dem Wort "sind" ein Komma und die Worte "sowie zur Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3" eingefügt.

4. In § 34 Abs. 5 werden nach dem Wort "fortzubilden" die Worte "und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3 zu beteiligen" eingefügt.

5. In § 37 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Erzieher" ein Komma und die Worte "die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe" eingefügt.

6. § 38 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

"Soweit an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten werden, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter beratend teil."

7. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Schulaufsicht, Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, eigenverantwortliche Schule, Schulnetzplanung und Medienzentren"

8. Nach § 40 werden folgende §§ 40 a und 40 b eingefügt:

"§ 40 a

Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung  
und Medien

(1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien trägt Verantwortung im Prozess von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen im schulischen und vorschulischen Bereich. Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere

1. die Unterstützung im Prozess der Qualitätsentwicklung Eigenverantwortlicher Schulen sowie die Koordinierung der Erfassung und Auswertung der hierbei erhobenen Daten,
  2. die Planung, Organisation und Koordinierung der Fort- und Weiterbildung der im Landesdienst tätigen Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher sowie die nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben,
  3. Fortbildungsangebote für pädagogisches Fachpersonal im frühkindlichen Bereich,
  4. die Entwicklung der Lehrpläne und des Bildungsplans,
  5. die Beratung und Unterstützung von staatlichen Schulen, Schülern und Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung sowie
  6. die Beratung und Unterstützung der Schulträger staatlicher Schulen und der Medienzentren in medientechnischen und medienpädagogischen Fragen.
- Das für das Schulwesen zuständige Ministerium schließt mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der diesem übertragenen Aufgaben ab.

(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben, die Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung, der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung von Bildungseinrichtungen sowie die Organisation und die Maßnahmen der Qualitätssicherung des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."

#### § 40 b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.

(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Vor der Durchführung von Evaluationsverfahren ist die Schulkonferenz zu informieren; sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der internen Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.

(3) In angemessenen Zeitabständen nimmt die Schule an Evaluationen durch externe Experten teil. Nach Abschluss der externen Evaluation wird eine Zielvereinbarung zwischen der Schule und dem zuständigen Schulumt getroffen, in der die Schule ihre Vorhaben zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung festlegt; der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schulträger soll beteiligt werden. Bei Umsetzung der Zielvereinbarung hat die Schule die Schulkonferenz regelmäßig über den Stand zu

informieren; die Schule ist dem zuständigen Schulumt zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

(4) Im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sind Expertenteams bei der externen Evaluation von Schulen nach Absatz 3 tätig. Sie bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrkräften, insbesondere Schulleitungsmitgliedern und Mitarbeitern aus Schülern außerhalb des für die Schule zuständigen Schulumtsbereichs. Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums können die Expertenteams nachgeordneten Behörden zugeordnet werden.

(5) Die Schule ist verpflichtet, an internationalen, nationalen oder landesweiten Lernstandserhebungen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die Zwecken der Schulentwicklung und Bildungsplanung dienen. Über die schulbezogene Rückmeldung ist in der Schulkonferenz zu beraten."

9. In § 41 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetz- und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen."

10. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

#### "§ 55 a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.

(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und

Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen."

13. Dem § 57 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Für die internen und externen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

14. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nummer 18 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

"19. die Aufgaben und die Organisation des Instituts für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu regeln."

b) In Satz 2 wird der Verweis "Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16 und 17" durch den Verweis "Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 17 und 19" ersetzt.

15. § 61 a erhält folgende Fassung:

"§ 61 a  
Übergangsbestimmung

Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2008/2009 bereits in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, wird der Unterricht weiter in Grund- und Leistungsfächern durchgeführt."

16. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 3 Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes**

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Werden in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie gegebenenfalls das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wenn das pädagogische Fachpersonal dies für notwendig erachtet, hat es bei den Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe hinzuwirken, erforderlichenfalls ist das Jugendamt einzubeziehen."

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesjugendamt" durch die Bezeichnung "für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium" ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 werden die Worte "vom Landesjugendamt" durch die Worte "von dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium" ersetzt.

b) In Absatz 10 Satz 3 werden die Worte „Tagespflege zuständigen“ durch die Worte „Tagespflege für Kinder zuständigen“ ersetzt.

4. In § 23 Satz 1 werden die Worte "Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und das für Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermitteln" durch die Worte "Das für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermittelt" ersetzt.

### **Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht**

In § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, werden die Worte "dem Landesverwaltungsamt" durch die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

### **Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

In § 5 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 35 Abs. 1 ThürSchulG" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 des Thüringer Lehrbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

### **Artikel 6 Änderung der Thüringer Mitwirkungsverordnung**

Die Thüringer Mitwirkungsverordnung vom 14. November 1996 (GVBl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl "32" durch die Zahl "33" ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe e wird folgender neue Buchstabe f eingefügt:

"f) des Landesjugendhilfeausschusses,"

bb) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.



2. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort "Kraft" die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" eingefügt.

**Artikel 7  
Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Artikel 8  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 5 mit Wirkung vom 29. März 2008 und Artikel 4 am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Stiftungswesens  
Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Stiftungsgesetz  
(ThürStiftG)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Stiftungsbehörden
- § 5 Stiftungsverzeichnis
- § 6 Öffentliche Bekanntmachung

**Zweiter Abschnitt  
Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

- § 7 Anerkennung
- § 8 Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Verlegung des Sitzes
- § 11 Zweckänderung, Aufhebung
- § 12 Stiftungsaufsicht

**Dritter Abschnitt  
Besondere Arten von Stiftungen**

- § 13 Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 14 Behördenverwaltete Stiftungen
- § 15 Kommunale Stiftungen
- § 16 Kirchliche Stiftungen

**Vierter Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 17 Bestehende Stiftungen
- § 18 Klärungen von Rechtsverhältnissen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Schriftform
- § 21 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Zweck**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass bei seiner Anwendung der Wille des Stifters vorrangig beachtet wird.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es ebenso, den Bestand und den Erhalt des Stiftungsvermögens zu sichern.

**§ 2  
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz in Thüringen haben oder ihn dorthin verlegen.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

(3) Stiftungen des öffentlichen Rechts können nur Stiftungen sein, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(4) Behördenverwaltete Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die durch das Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes oder eine ihrer Behörden verwaltet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Verwaltung von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Zweckverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach den für diese jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen wird.

(6) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die

1. ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, Aufgaben einer mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu erfüllen und
2. von einer Gemeinschaft nach Nummer 1 errichtet oder organisatorisch mit ihr verbunden oder in der Stiftungssatzung ihrer Aufsicht unterstellt sind oder deren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer solchen Gemeinschaft zu erfüllen ist.

#### § 4

##### Stiftungsbehörden

(1) Die Behörde für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches, für das Erstellen oder Ergänzen der Stiftungssatzung bei testamentarischer Errichtung nach § 83 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Zweckänderung oder Aufhebung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Innenministerium. Die Stiftungsaufsicht nach § 12 erfolgt durch das Landesverwaltungsamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nach der Abgabenordnung wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt anerkannten Stiftungen werden weder für die Anerkennung noch für die Aufsicht Verwaltungsgebühren erhoben. Hinsichtlich der sonstigen Stiftungen werden für die von den Stiftungsbehörden erbrachten Leistungen Gebühren nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums erhoben.

#### § 5

##### Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis aller Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name und der Sitz der Stiftung sowie die Anschrift der Stiftungsverwaltung,
2. der Stiftungszweck,
3. die Vertretungsberechtigung und
4. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung,
5. der Tag der Anerkennung, bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung der Tag der Entstehung,
6. der Tag des Erlöschens der Stiftung und
7. der Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen.

(3) Der Vorstand der Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die in Absatz 2 genannten Angaben unverzüglich sowie spätere Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Soweit hiermit eine Satzungsänderung verbunden ist, ist diese der Mitteilung beizufügen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedermann gestattet, die Einsicht in die unter Absatz 2 Nr. 4 angeführten Daten nur insoweit, als die Mitglieder des Organs, deren personenbezogene Daten betroffen sind, zugestimmt und dies der Stiftungsbehörde mitgeteilt haben oder soweit ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten besteht und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Einsicht hat. Von den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses kann eine Abschrift gefordert werden. Diese ist auf Verlangen zu beglaubigen. Die Einsicht in die Stiftungssatzung ist jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, insoweit gestattet, wie dies zur Wahrnehmung dieses Interesses erforderlich ist.

(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung zur Vorlage gegenüber Dritten darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung gemachten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(6) Die Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(7) Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Stiftungsverzeichnis in elektronischer Form geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen, sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in eine Datenbank aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können und
3. die nach der Anlage zur Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

In der Rechtsverordnung können auch Einzelheiten zur öffentlichen Einstellung des Stiftungsverzeichnisses in das Internet geregelt werden.

## § 6

## Öffentliche Bekanntmachung

(1) Entstehung und Erlöschen einer Stiftung sind durch die Stiftungsanerkennungsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

1. Name und Sitz der Stiftung,
2. Rechtsnatur der Stiftung,
3. Stiftungszweck,
4. Zeitpunkt der Entstehung beziehungsweise des Erlöschens.

(2) Bei der Entstehung einer Stiftung umfasst die Bekanntmachung ferner den Namen des Stifters, soweit dieser nicht den Antrag gestellt hat, auf die Angabe seines Namens zu verzichten.

(3) Im Falle der Sitzverlagerung oder Namensänderung einer Stiftung gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Stiftungen des bürgerlichen Rechts

## § 7

## Anerkennung

(1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 Abs. 1 BGB erforderliche Anerkennung erteilt die Stiftungsanerkennungsbehörde.

(2) Über den Antrag auf Anerkennung der Stiftung nach § 80 Abs. 2 BGB ist schriftlich zu entscheiden. Die Entscheidung ist zuzustellen. Soweit durch die Stiftungsanerkennungsbehörde innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über die Anerkennung nicht erfolgt oder aber innerhalb dieser Frist dem Antrag stellenden Stifter nicht mitgeteilt wird, welche Hindernisse der Anerkennung entgegenstehen, kann der Antrag stellende Stifter nach Ablauf der Frist eine Begründung für die Verzögerung der Bearbeitung verlangen.

(3) Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit hat ohne Auflagen oder Bedingungen zu erfolgen.

## § 8

## Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt, der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet bleibt. Das Stiftungsvermögen sowie Veränderungen in seinem Bestand sind getrennt von anderen Vermögensmassen gesondert nachzuweisen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie für die entstehenden Verwaltungskosten zu verwenden. Gleiches gilt für Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung

des Stiftungsvermögens bestimmt sind, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Das zuständige Stiftungsorgan hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht, aus dem der Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel ersichtlich sind, und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Im Zweifel ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Wird eine Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft, kann von der Erstellung des Jahresberichts abgesehen werden, soweit die in Satz 1 genannten Angaben in dem Prüfungsbericht enthalten sind. § 12 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 9

## Satzungsänderung

(1) Die Stiftung kann ihre Satzung ändern, soweit diese es vorsieht. Sie kann sie auch dann ändern, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, der Stiftungszweck durch die Änderung nicht oder nur unwesentlich und die innere Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. In Rechte derer, die durch die Stiftung begünstigt sind, darf nicht eingegriffen werden.

(2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser anzuhören, sofern im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wenn der Aufenthaltsort des Stifters nicht bekannt ist und sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lässt, kann auf die Anhörung verzichtet werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und Ausgliederungen im Sinne des § 161 des Umwandlungsgesetzes bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde.

## § 10

## Verlegung des Sitzes

(1) Die Verlegung des Sitzes von Thüringen in ein anderes Land bedarf des Nachweises, dass dort die Aufnahme der Stiftung gesichert ist. § 9 findet Anwendung.

(2) Die Verlegung des Sitzes nach Thüringen bedarf der Einwilligung der Stiftungsanerkennungsbehörde. Die Rechte des Sitzlandes bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn der Stiftung die Anerkennung nach diesem Gesetz zu versagen wäre.

## § 11

## Zweckänderung, Aufhebung

(1) Für die Änderung des Zwecks und die Aufhebung der Stiftung gelten die §§ 87 und 88 BGB. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Aufhebung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen

vorliegt, zusammengelegt werden. Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(3) Die Aufhebung einer Stiftung, bei der eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, kann auch in der Weise erfolgen, dass sie einer Stiftung gleicher Art zugelegt wird. Die Zulegung ist nur zulässig, wenn die aufnehmende Stiftung zustimmt und die Erfüllung ihres Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit der Stifter in der Satzung keine entgegenstehende Regelung getroffen hat, ist allein der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein genereller Auflösungsgrund. Es treten dann lediglich die steuerrechtlichen Rechtsfolgen bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ein.

#### § 12 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts stehen unter der Aufsicht des Landes (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Die Stiftungsaufsichtsbehörde soll sicherstellen, dass die Verwaltung der Stiftung im Einklang mit den Gesetzen, der Stiftungssatzung und dem Stifterwillen geführt wird.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs den Jahresbericht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beziehungsweise den Prüfungsbericht nach § 8 Abs. 4 Satz 3 vorzulegen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag schriftlich verlängern.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten zu lassen. Sie kann insbesondere ergänzende Auskünfte einholen, die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Geschäfts- und Kassenführung prüfen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass das zuständige Stiftungsorgan für zukünftige Geschäftsjahre einen Jahresabschluss nach §§ 242 bis 256 des Handelsgesetzbuchs erstellt, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung für die Ausübung der Aufsicht erforderlich erscheint.

(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse oder Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Gesetze oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung dem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn die Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht, ist es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, so kann die Stiftungsauf-

sichtsbehörde seine Abberufung und die Berufung eines anderen Mitglieds verlangen. Sie kann dem Mitglied die Ausübung seiner Tätigkeit für die Stiftung einstweilen untersagen. Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde das Mitglied abberufen.

### Dritter Abschnitt Besondere Arten von Stiftungen

#### § 13 Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes. § 16 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes gelten für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Dienstherrnfähigkeit einer Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Art und Ausmaß sonstiger hoheitlicher Befugnisse sind durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festzulegen.

(4) Ist in der Satzung einer Stiftung des öffentlichen Rechts ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Fall des Erlöschens der Stiftung an das Land.

(5) Weder durch Gesetz, Parlamentsbeschluss oder Verwaltungsakt können bei Stiftungen des öffentlichen Rechts Vermögensbestandteile der Stiftung gegen deren Willen entzogen oder umgeschichtet werden, es sei denn der Errichtungsakt oder die Stiftungssatzung enthalten eine entsprechende Befugnis.

#### § 14 Behördenverwaltete Stiftungen

(1) Die Aufsicht nach § 12 über eine behördenverwaltete Stiftung wird von der Stelle wahrgenommen, die über die die Stiftung verwaltende Körperschaft oder die ihr angehörende Behörde die Rechtsaufsicht ausübt (aufsichtsführende Stelle). Bei Verfahren nach § 11 ist die aufsichtsführende Stelle durch die Stiftungsanerkennungsbehörde zu hören.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsicht durch Gesetz oder Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen auch auf eine andere Stelle übertragen werden. Rechte und Pflichten der aufsichtsführenden Stelle bleiben hierbei unberührt.

#### § 15 Kommunale Stiftungen

(1) Die Vertretung und Verwaltung einer kommunalen Stiftung obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der

kommunalen Körperschaft (§ 3 Abs. 5) zuständigen Organen.

(2) Die Aufsicht wird durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

(3) Ist in der Satzung einer kommunalen Stiftung ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Fall der Auflösung der Stiftung an die jeweilige kommunale Körperschaft.

#### § 16

##### Kirchliche Stiftungen

(1) Eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts darf nicht ohne Zustimmung der betreffenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als kirchliche Stiftung anerkannt werden.

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht der Aufsicht des Landes, wenn die betreffende Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Rechtsvorschriften erlassen hat, die mindestens § 12 genügen und die Stiftung entsprechend von der zuständigen Behörde der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beaufsichtigt wird. Die Feststellung hierüber trifft die Stiftungsanerkenntnisbehörde. Die §§ 9 bis 11 bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den betreffenden Beschlüssen zugestimmt haben muss.

(3) Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genehmigung durch das für die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen nicht der Aufsicht des Landes.

(4) Hat das zuständige Organ einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts eine Erweiterung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung oder eine Auflösung der Stiftung beschlossen und hat die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft hierzu ihre Zustimmung erteilt, ist diese Entscheidung auf Antrag durch das nach Absatz 3 zuständige Ministerium zu genehmigen.

(5) Ist bei einer kirchlichen Stiftung ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Fall ihrer Auflösung an die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

(6) Abweichende Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

#### **Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 17

##### Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen dieses

Gesetzes anzuwenden. Das zuständige Stiftungsorgan hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die Anschrift der Stiftungsverwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben.

(2) Die Stiftungsanerkenntnisbehörde ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederbelebung inaktiver Altstiftungen in Thüringen zu ergreifen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über den Verbleib von Altstiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederbelebung durch Bestellung eines Vorstandes, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich ebenfalls auf nicht selbstständige Altstiftungen. In diesen Fällen soll die Stiftungsanerkenntnisbehörde bemüht sein, die Überführung in eine selbstständige Stiftung herbeizuführen.

#### § 18

##### Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, hat die Stiftungsanerkenntnisbehörde auf Antrag schriftlich festzustellen, ob die Stiftung rechtsfähig ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht.

(2) Besteht an der Klärung der Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung ein berechtigtes Interesse, trifft die Stiftungsanerkenntnisbehörde eine schriftliche Entscheidung über die Art der Stiftung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen sind, soweit sie unanfechtbar geworden sind, für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und die Rechtsnatur einer Stiftung durch andere Behörden oder die Gerichte bindend.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein nach § 12 Abs. 4 Satz 2 ausgesprochenes Verbot verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftungsaufsichtsbehörde.

#### § 20

##### Schriftform

§ 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 1.

§ 21  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Thüringer Verwaltungskostenordnung für den**  
**Geschäftsbereich des Innenministeriums**

Nummer 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70) erhält folgende Fassung:

<b>"2</b>	<b>Stiftungsrecht</b>			
2.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs			
2.1.1	Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 80 Abs. 2)	25	bis	1 000
2.1.2	Ablehnung der Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 80 Abs. 2)	25	bis	1 000
2.1.3	Aufhebung einer Stiftung oder Änderung einer Zweckbestimmung (§ 87 Abs. 1)	25	bis	500
2.1.4	Satzungsänderung (§ 87 Abs. 2 Satz 2)	25	bis	500
2.2	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Stiftungsgesetzes			
2.2.1	Fertigung einer Abschrift aus dem Stiftungsverzeichnis (§ 5 Abs. 4 Satz 2)			
2.2.1.1	unbeglaubigt	pro Stiftung		5
2.2.1.2	beglaubigt	pro Stiftung		8
2.2.2	Schriftliche Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis, die nicht unter Nummer 2.2.1 fällt	5	bis	500
2.2.3	Einfache mündliche Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis			gebührenfrei
2.2.4	Schwierige mündliche Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis oder Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4 ThürAllg-VwKostO)		
2.2.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis für eine Stiftung (§ 5 Abs. 5)	10	bis	100
2.2.6	Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung (§ 6)	in voller Höhe		
2.2.7	Genehmigung einer Satzungsänderung (§ 9 Abs. 3)	25	bis	500
2.2.8	Erteilung der Einwilligung zur Sitzverlegung einer Stiftung nach Thüringen (§ 10 Abs. 2 Satz 1)	25	bis	100
2.2.9	Vornahme aufsichtlicher Maßnahmen (§ 12 Abs. 3 bis 5)	25	bis	500
2.2.10	Feststellung der Rechtsfähigkeit oder Rechtsnatur einer Stiftung (§ 18)	25	bis	500
2.3	Öffentlichen Leistungen der Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.5 sowie 2.2.7 bis 2.2.10 bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen			gebührenfrei"

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Meldegesetzes**

Das Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2008 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Geburtsorts," die Worte "den früheren Anschriften und" eingefügt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden."

**Artikel 4**  
**Änderung der**  
**Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung**  
**von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des**  
**Innenministeriums**

§ 15 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenmi-

nisteriums vom 12. Februar 1992 (GVBl. S. 66), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 § 8 Abs. 4 tritt am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Stiftungsgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 361), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), außer Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes  
und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften  
Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs-  
und Vollstreckungsgesetzes**

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "des Bundes" durch die Angabe "vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zugestellt wird im Falle des § 3 durch einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung beliehenen Unternehmer oder im Falle des § 4 durch einen Erbringer von Postdienstleistungen nach § 4 Nr. 1 des Postgesetzes, nachfolgend jeweils als Post bezeichnet, oder durch die Behörde (§§ 5, 5 a und 6)."

b) In Absatz 2 werden das Komma und die Worte "auch soweit in bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist" gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers, der Bezeichnung der absendenden Dienststelle und einer Geschäftsnummer zu versehen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Verweisung "§§ 177 bis 181" wird durch die Verweisung "§§ 177 bis 182" ersetzt.

bbb) Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"an die Stelle der Geschäftsstelle tritt die auftraggebende Behörde."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 Satz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Schriftstück am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Anstelle des Vermerks kann der Einlieferungsbeleg der Post verbunden mit der genauen Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks (Betreff, Datum, Aktenzeichen) zu den Akten genommen werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "dem Umschlag" durch die Worte "der Sendung" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Empfängers entgegenstehen, kann das Schriftstück durch den fachlich zuständigen Bediensteten auch offen ausgehändigt werden."

cc) In den bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort "Schriftstücks" die Worte "oder bei offener Auslieferung auf dem Schriftstück selbst" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:



1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
  2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigten Annahme,
  3. in den Fällen der §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Schriftstück in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde."
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- cc) In dem bisherigen Satz 5 werden die Worte "den Zustellungsauftrag erteilt" durch die Worte "die Zustellung durchgeführt" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Buchprüfer" ein Komma und das Wort "Buchprüfungsgesellschaften" eingefügt.
6. § 5 a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 

"(2) Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach der Absendung durch die Behörde als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Absendung ist in den Akten zu vermerken.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend."
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

"Gleiches gilt für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit dies der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

"(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt."
  - c) In Absatz 3 wird das Wort "Vorstände" durch das Wort "Behördenleiter" ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigten" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigter" und das Wort "Schriftstücks" durch das Wort "Dokuments" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort "Schriftstücke" durch die Worte "Ausfertigungen oder Abschriften" ersetzt.
9. In § 9 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und die Worte "im Fall des § 5 a in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat." angefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Worte "des Bundes" durch die Worte "der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
    - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

"3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder"
    - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

"4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 a, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist."
  - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

"Für den Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt § 5 a Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend."
  - c) In Absatz 3 wird in Satz 2, 3 und 6 jeweils das Wort "Schriftstück" durch das Wort "Dokument" ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

"(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden,

    1. wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
    2. wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,

3. wenn die Zustellung im Fall des § 14 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die durch die Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen und
5. den Hinweis enthalten, dass ein Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können; bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann."

- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde."

12. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Polizeiaufgabengesetzes" die Angabe "vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

13. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Deutsche Behörden mit Sitz außerhalb Thüringens sind zum Ersatz der Vollstreckungskosten verpflichtet, die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden können, sofern für sie eine von § 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende und für die Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten im Einzelfall 25 Euro übersteigen. In Vereinbarungen mit Verwaltungsträgern anderer Länder kann hiervon abgewichen werden."

14. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beauftragung in elektronischer Form ist nicht zulässig."

15. In § 27 Abs. 2 werden das Wort "die" durch das Wort "den" und das Wort "Zeiträume" durch das Wort "Zeitraum" ersetzt.

16. In § 33 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Schreiben" ein Komma und die Worte "in elektronischer Form" eingefügt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Zwangsgeld" die Worte "und Kosten der Ersatzvornahme" eingefügt und das Wort "soll" durch das Wort "sollen" ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Einer Mahnung bedarf es im Fall der Beitreibung von Zuschlägen, Zinsen, Kosten der Vollstreckung und anderen Nebenforderungen nicht, wenn die Vollstreckung der Hauptforderung eingeleitet ist.

(3) Nebenforderungen nach Absatz 2 können, auch wenn sie noch nicht durch Verwaltungsakt festgesetzt sind, zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben werden, wenn in dem Verwaltungsakt über die Festsetzung der Hauptforderung oder bei deren Anmahnung dem Grunde nach darauf hingewiesen wurde. Einer besonderen Mahnung bedarf es nicht, jedoch sind Nebenforderungen, die bereits dem Betrag nach feststehen, in die für die Hauptforderung bestimmte Mahnung aufzunehmen. Die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Forderungen ist auch dann ohne gesonderte Festsetzung zulässig, wenn die Hauptforderung nach der Mahnung und vor der Einleitung der Vollstreckung beglichen wurde."

18. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Verwaltungsakte der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, werden durch deren Kassen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Aufgabe der Vollstreckung kann nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf einen Zweckverband übertragen werden. Die Übertragung der Vollstreckung kann dabei auf bestimmte Vollstreckungsarten beschränkt werden."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 5 und 7 werden aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erhebt im Fall der Vollstreckung nach Absatz 3 für jedes Vollstreckungsverlangen eine Gebühr in Höhe von fünf vom Hundert der beizutreibenden Geldforderung, mindestens jedoch zehn Euro, von der Körperschaft, für die zu vollstrecken ist. Eine Gebühr von mehr als 100 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu er-

setzen. Der Kostenanspruch geht in Höhe des erstatteten Betrags auf die erstattende Körperschaft über. Werden Aufträge eines oder mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Amtshandlung erledigt, werden die Kosten nach Satz 3 nur einmal erhoben. Wertgebühren werden nach dem zusammengerechneten Wert erhoben und nach dem Verhältnis der Gebühren, die bei gesonderter Ausführung entstanden wären, verteilt. Sonstige Kosten werden nach der Zahl der Auftraggeber verteilt."

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Verwaltungsakte, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung an andere unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gefordert wird, werden durch diejenigen Behörden vollstreckt, denen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen ist. Entsprechendes gilt für die Vollstreckung zugunsten von Personen, soweit diesen durch Beleihung Hoheitsrechte übertragen sind. Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Vollstreckungsbehörden und den Kostenbeitrag bestimmen, der für die Inanspruchnahme der Vollstreckungsbehörde zu leisten ist. Außer in den in den Sätzen 1, 2 oder 3 genannten Fällen ist eine Verwaltungsvollstreckung unzulässig. § 36 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend."

20. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt:

"§ 37 a  
Vollstreckung zugunsten von Religions-  
oder Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt sich zur Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Kasse der Gemeinde zu bedienen, in deren Gebiet der Zahlungspflichtige seine Hauptwohnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat. Wenn die Hauptwohnung des Zahlungspflichtigen außerhalb des Landes liegt, können sich die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Vollstreckung nach Satz 1 der Kasse der Gemeinde bedienen, in deren Gebiet der Friedhof liegt. Die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Im Fall des § 36 Abs. 2 Satz 1 ist der Antrag an die Kasse des Landkreises zu richten.

(2) § 36 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 37 b  
Besondere Befugnisse der Gemeinden und Landkreise

Gemeinden und Landkreise dürfen ihnen bekannte, aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Thüringer Kommunalabgabengesetzes nach § 30 der Abgaben-

ordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung kommunaler Abgaben verwenden dürfen, auch bei der Vollstreckung wegen anderer öffentlich-rechtlicher Geldforderungen sowie Geldforderungen des bürgerlichen Rechts nutzen, soweit sie nach diesem Gesetz vollstreckt werden."

21. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§§ 258, 260, 262 bis 267 und 324 bis 327" durch die Verweisung "§§ 252, 258, 260, 262 bis 267 und 324 bis 327" ersetzt.

22. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a und 38 b eingefügt:

"§ 38 a  
Versteigerung im Internet

(1) Die Versteigerung kann auch mit Hilfe elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde durch eine allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. § 298 Abs. 2 AO findet keine Anwendung.

(2) Der Zuschlag gilt derjenigen Person als erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat, soweit die Versteigerung nicht abgebrochen wurde. Als Zahlung des Vollstreckungsschuldners im Sinne von § 299 Abs. 2 AO gilt der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde. Wird die zugeschlagene Sache auf Wunsch des Erstehers versandt, so gilt die Aushändigung nach § 299 Abs. 2 AO mit der Übergabe an die zur Ausführung des Versands bestimmte Person als bewirkt.

§ 38 b  
Gütliche und zügige Erledigung

Der Vollziehungsbeamte soll in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert aber der Zahlungspflichtige glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Vollziehungsbeamte Teilbeträge ein. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von zwölf Monaten erfolgt sein. § 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend."

23. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "einer" das Wort "schriftlichen" eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Zeitpunkt" ein Komma und die Worte "der Beitreibung" durch die Worte "ab welchem beigetrieben wird," ersetzt.

24. In § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort "Gerichtsvollzieher" die Worte "Vollziehungsbeamte oder in den Fällen des § 39 der" eingefügt.

25. In § 43 Abs. 2 werden die Bezeichnung "Der Innenminister" durch die Bezeichnung "Das für das Verwal-

tungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium" und die Bezeichnung "Fachminister" durch die Bezeichnung "Fachministerium" ersetzt.

26. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Fiktion der Abgabe einer Erklärung (§ 50 a) und"

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

27. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die Vollstreckungsmaßnahmen sind einzustellen, sobald der Zweck der Zwangsvollstreckung erfüllt ist. Die Forderung von Gebühren und Auslagen bleibt unberührt."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

28. § 48 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

29. In § 49 Abs. 1 wird nach den Worten "Verwaltungsgericht auf" das Wort "schriftlichen" eingefügt.

30. Dem § 50 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Zahlt der Vollstreckungsschuldner die Kosten der Ersatzvornahme oder die vorläufig veranschlagten Kosten nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1, so hat er auf den Kostenbetrag von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert für das Jahr zu entrichten. Von der Erhebung geringfügiger Zinsbeträge kann abgesehen werden.

(5) Rechtsbehelfe, die sich gegen Leistungsbescheide nach Absatz 3 Satz 1 richten, haben keine aufschiebende Wirkung."

31. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

"§ 50 a  
Fiktion der Abgabe einer Erklärung

(1) Ist jemand durch einen Verwaltungsakt verpflichtet, eine bestimmte Erklärung abzugeben, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Voraussetzung ist, dass

1. der Inhalt der Erklärung in dem Verwaltungsakt festgelegt worden ist,
2. der Vollstreckungsschuldner in dem Verwaltungsakt auf die Bestimmung des Satzes 1 hingewiesen worden ist und

3. er im Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die Erklärung rechtswirksam abgeben kann.

(2) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, teilt den Beteiligten mit, in welchem Zeitpunkt der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Sie ist berechtigt, die zur Wirksamkeit der Erklärung notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und Anträge auf Eintragung in öffentliche Bücher und Register zu stellen. Bedarf die Behörde dazu einer Urkunde, die dem Betroffenen auf Antrag von einer anderen Behörde oder einem Notar zu erteilen ist, so kann sie die Erteilung anstelle des Betroffenen verlangen."

32. In § 53 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "schriftlich" eingefügt.

33. § 57 erhält folgende Fassung:

"§ 57  
Anhängige Verfahren

(1) Vollstreckungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften bereits eingeleitet sind, werden nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen durchgeführt. Näheres kann das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften ergangenen Maßnahmen richtet sich nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Fristen, deren Lauf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften begonnen hat, richten sich nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen.

(4) Erstattungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften anhängig geworden sind, richten sich nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen."

34. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2 Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 29 das Wort "Aktensicherheit" durch das Wort "Akteneinsicht" ersetzt.
2. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
"3. der Lebenspartner,"
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
    - cc) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
"8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,"
    - dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummer 9 und 10.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Nummern 2, 3 und 6" durch die Verweisung "Nummern 2, 4 und 7" ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
"2. in den Fällen der Nummern 3, 4 und 8 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,"
    - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Verweisung "Nummern 3 bis 7" wird durch die Verweisung "Nummer 4 bis 7 sowie 9 und 10" ersetzt.
    - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Verweisung "Nummer 8" durch die Verweisung "Nummer 10" ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes**

In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 162) wird die Angabe "40" durch die Angabe "23" ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

In § 16 Abs. 6 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) geändert worden ist,

wird die Angabe "Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847)," durch die Angabe "Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776)" ersetzt.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

Die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 25. Januar 1995 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Bei der Versteigerung im Internet nach § 38 a Abs. 1 ThürVwZVG vermindert sich die Gebühr nach Satz 2 um die Hälfte."
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und am 31. Dezember 2013 außer Kraft" eingefügt.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland**

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1091) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Die Landratsämter und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Stellen für das Ersuchen nach § 3 Satz 1, eine einfache Übergabe an den Empfänger zu bewirken."
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "als untere staatliche Verwaltungsbehörden" gestrichen und nach dem Wort "Städte" ein Komma und das Wort "jeweils" eingefügt.

### **Artikel 7 Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

### **Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beitreibung von Friedhofsgebühren kirchlicher Friedhöfe im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 436) außer Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

## **Thüringer Gesetz zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG)**

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt Amtliches Vermessungswesen und öffentliches Geoinformationswesen**

- § 1 Auftrag
- § 2 Amtliches Vermessungswesen
- § 3 Öffentliches Geoinformationswesen
- § 4 Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens

#### **Zweiter Abschnitt Raumbezug**

- § 5 Amtliches Raumbezugssystem
- § 6 Zuständigkeit

#### **Dritter Abschnitt Geotopographie**

- § 7 Amtliche Geotopographie
- § 8 Zuständigkeit

#### **Vierter Abschnitt Liegenschaftskataster**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Grenzfeststellung, Zerlegung und Verschmelzung
- § 11 Fortführung
- § 12 Beglaubigung
- § 13 Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellungsvertrag
- § 14 Abmarkung
- § 15 Feldgeschworene
- § 16 Erneuerung und Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters
- § 17 Zuständigkeit

#### **Fünfter Abschnitt Benutzung der Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens**

- § 18 Zugang zu den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens
- § 19 Automatisierter Abruf von Daten
- § 20 Verwendung der Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens

#### **Sechster Abschnitt Pflichten und Befugnisse**

- § 21 Melde- und Auskunftspflichten
- § 22 Aktualität des Nachweises von Flurstücken
- § 23 Aktualität des Nachweises von Gebäuden
- § 24 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen
- § 25 Einbringen und Erhaltung von Grenz- und Vermessungsmarken

#### **Siebter Abschnitt Rückführung und Auflösung der Marksteinschutzflächen**

- § 26 Rückführung
- § 27 Auflösung

#### **Achter Abschnitt Unschädlichkeitszeugnisse**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Voraussetzungen
- § 30 Verfahren
- § 31 Zuständigkeit

#### **Neunter Abschnitt Kostenregelungen und Ordnungswidrigkeiten**

- § 32 Kosten
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

**Zehnter Abschnitt  
Verordnungsermächtigung, Übergangs-  
und Schlussbestimmungen**

- § 34 Verordnungsermächtigung  
§ 35 Übergangsbestimmungen  
§ 36 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt  
Amtliches Vermessungswesen und öffentliches  
Geoinformationswesen**

§ 1  
Auftrag

(1) Das amtliche Vermessungswesen und das öffentliche Geoinformationswesen sind Teil der staatlichen Infrastruktur zur räumlichen Entwicklung des Landes und zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden.

(2) Das amtliche Vermessungswesen und das öffentliche Geoinformationswesen stellen ihre Informationen und ihre Dienstleistungen nach den Anforderungen der Bürger, der Wirtschaft, der Verwaltung, des Rechts, der Wissenschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit bereit.

§ 2  
Amtliches Vermessungswesen

- (1) Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens ist es,
1. das amtliche Raumbezugssystem einzurichten und zu unterhalten,
  2. die Landschaftsobjekte durch die amtliche Geotopographie zu erfassen und abzubilden,
  3. die Flurstücke und die Gebäude durch das Liegenschaftskataster zu erfassen und nachzuweisen sowie
  4. die im Rahmen von Nummern 1 bis 3 gewonnenen Daten zu Geobasisinformationen aufzubereiten.

(2) Die Geobasisinformationen werden in digitalen Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens geführt und für die Nutzung bereitgestellt. Datenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind auch analoge Ausgaben sowie den Geobasisinformationen zugrunde liegende Sammlungen analoger Urkunden, Karten und Bilder.

(3) Die Qualitätsmerkmale und Bezugsbedingungen der Geobasisinformationen werden durch Metainformationen beschrieben, die für jedermann kostenfrei zugänglich sind.

(4) Das Land ist Inhaber aller Rechte an den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens. Nutzungs- und Verwertungsrechte zugunsten anderer Stellen richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(5) Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium bestimmt die Grundsätze, nach denen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 wahrgenommen werden und wirkt darauf hin, dass das amtliche Vermessungswesen in seinen Grundzügen länderübergreifend einheitlich entwickelt wird.

§ 3  
Öffentliches Geoinformationswesen

(1) Das öffentliche Geoinformationswesen verbessert durch fachübergreifende institutionelle, organisatorische und technische Maßnahmen den Nutzen der Geoinformationen für Staat und Gesellschaft. Die einschlägigen nationalen und internationalen Standards für das Geoinformationswesen und die Anforderungen zur Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft werden dabei berücksichtigt. Das öffentliche Geoinformationswesen ist eine Gemeinschaftsaufgabe der betroffenen Fachministerien.

(2) Das öffentliche Geoinformationswesen umfasst Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet (Geodaten) von

1. Behörden im Sinne des § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung und
2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(3) Die Koordinierung des öffentlichen Geoinformationswesens obliegt dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium. Es vertritt die Belange des Landes in den gemeinschaftlichen Koordinierungsgremien von Bund und Ländern für ein bundesweites Geoinformationswesen. Im Übrigen bleibt jedes Fachministerium für die Einrichtung, Führung und Finanzierung der raumbezogenen Informationssysteme in seinem Geschäftsbereich zuständig.

(4) Die Landesverwaltungen sind verpflichtet, ihre Geodaten auf der Grundlage der fachneutralen Geobasisinformationen zu erfassen und zu führen. Kommunale Stellen können für ihre Geoinformationen als Grundlage die Geobasisinformationen nutzen.

§ 4  
Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen  
Vermessungswesens

(1) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens obliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes den Kataster- und Vermessungsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die als solche nach dem Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung bestellt sind, sowie den Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags. Die Vermessungsstellen der Bundes-, anderer Landes- und Kommunalbehörden nach § 17 Abs. 3 können sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens beteiligen.

- (2) Kataster- und Vermessungsbehörden sind
1. das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium als oberste Kataster- und Vermessungsbehörde und
  2. das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

(3) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ist Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und hat seinen Hauptsitz in Erfurt.

### **Zweiter Abschnitt Raumbezug**

#### § 5

#### Amtliches Raumbezugssystem

(1) Das amtliche Raumbezugssystem ist so einzurichten, dass eine eindeutige Positionierung sämtlicher raumbezogener Informationen in den bundeseinheitlich definierten Bezugssystemen der Lage, Höhe und Schwere ermöglicht wird.

(2) Das amtliche Raumbezugssystem wird durch einen satellitengestützten Positionierungsdienst sowie dauerhaft vermarkte Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte realisiert.

#### § 6

#### Zuständigkeit

Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde richtet das amtliche Raumbezugssystem ein und unterhält es. Vermessungsstellen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 können auf Veranlassung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitwirken.

### **Dritter Abschnitt Geotopographie**

#### § 7

#### Amtliche Geotopographie

Die amtliche Geotopographie beschreibt fachneutral die Form und Bedeckung der Erdoberfläche für das gesamte Landesgebiet. Sie umfasst insbesondere

1. Informationen über Landschaftsobjekte aus den Bereichen Siedlung, Verkehr, Gewässer, Gebiete und Vegetation,
2. Informationen über die Geländeform,
3. aufbereitete Informationen in Form von Kartenausgaben und
4. Fernerkundungsdaten einschließlich daraus abgeleiteter Produkte.

#### § 8

#### Zuständigkeit

(1) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde führt die geotopographischen Informationen und hält sie durch Fortführung aktuell. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde führt das Landesluftbildarchiv und koordiniert großräumige Fernerkundungsvorhaben innerhalb der Landesverwaltung. Im Landesluftbildarchiv sind alle Luftbilder, Satellitenaufnahmen und andere Fernerkundungsergebnisse zu sammeln, die für das amtliche Vermessungswesen und andere Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Bedeutung haben.

### **Vierter Abschnitt Liegenschaftskataster**

#### § 9

#### Allgemeines

(1) Im Liegenschaftskataster werden Liegenschaften für das gesamte Landesgebiet flächendeckend und vollständig nachgewiesen. Liegenschaften sind alle Flurstücke sowie die Gebäude, die für den Auftrag des amtlichen Vermessungswesens bedeutsam sind. Welche Gebäude für den Auftrag des amtlichen Vermessungswesens bedeutsam sind, wird in einer Rechtsverordnung gemäß § 34 Nr. 2 geregelt.

(2) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der unter einem besonderen Ordnungsmerkmal geführt wird. Eine Flurstücksgrenze ist in der Regel die geradlinige Verbindung zwischen zwei Grenzpunkten, sofern sie nicht durch einen Kreisbogenabschnitt gebildet wird.

(3) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) in der jeweils geltenden Fassung. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Veränderungen im Eigentum aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, bevor das Grundbuch berichtigt ist.

(4) Die Liegenschaften werden mit ihrem Raumbezug und ihren geometrischen Begrenzungen sowie mit ihren Ordnungsmerkmalen, Bezeichnungen, Flächengrößen und weiteren Attributen nachgewiesen. Alle öffentlichen Urkunden, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, sind Bestandteile des Liegenschaftskatasters und werden dauerhaft aufbewahrt.

(5) Der Raumbezug und die geometrischen Begrenzungen der Liegenschaften werden durch Liegenschaftsvermessungen ermittelt.

(6) Liegenschaftsvermessungen sind Vermessungen zur Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen, zur Bildung von neuen Flurstücken, zur Einmessung von Gebäuden und deren Veränderungen sowie zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters.

(7) Zu den Flurstücken werden die Eigentumsangaben der dazugehörigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt. Entsprechendes gilt für ungebuchte Grundstücke. Ergänzend können auch Anschriften sowie Informationen über Bevollmächtigte der Eigentümer und über die Erben geführt werden. Einer besonderen Benachrichtigung nach



dem Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung bedarf es nicht.

(8) Neben dem Nachweis der Liegenschaften werden geführt

1. die Angaben zur tatsächlichen Nutzung an der Erdoberfläche,
2. die Angaben zu gesetzlich klassifizierten Flächen,
3. die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150 -3176-) in der jeweils geltenden Fassung und
4. Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(9) Für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird vermutet, dass diese rechtmäßig und von allen Beteiligten anerkannt sind.

#### § 10

##### Grenzfeststellung, Zerlegung und Verschmelzung

(1) Die Grenzfeststellung ist die erstmalige Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster.

(2) Die Flurstücksgrenze zwischen zwei Grenzpunkten kann durch einen oder mehrere Grenzpunkte unterteilt werden. Ein Flurstück kann durch Zerlegung in mehrere Teilflächen zerlegt werden, die fortan im Liegenschaftskataster an Stelle des Ausgangsflurstücks als neue Flurstücke mit jeweils eigenem Ordnungsmerkmal geführt werden. In beiden Fällen werden die neuen Grenzpunkte im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens bestimmt.

(3) Zeit und Ort des Grenzfeststellungstermins sind den Beteiligten rechtzeitig in geeigneter Weise mitzuteilen. Beteiligte sind die Eigentümer der von der Grenzfeststellung betroffenen Flurstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte und im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Grenzfeststellung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht Beteiligter. Über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der Grenzfeststellung wird eine Grenzniederschrift aufgenommen.

(4) Die Grenzfeststellung erfolgt gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid. Bei mehr als 20 betroffenen Personen kann die Bekanntgabe auch durch Offenlegung erfolgen. Können Beteiligte für den Grenzfeststellungstermin nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzfeststellung durch Offenlegung bekannt zu geben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Grenzfeststellung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Der Grenzfeststellungsbescheid zur Vorbereitung einer Flurstücksveränderung ist rechtsverbindliche Vorgabe für die anschließende Zerlegung.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren und Enteignungsverfahren.

(6) Mehrere Flurstücke, die im Grundbuch unter derselben laufenden Nummer geführt werden und eine gemeinsame Grenze aufweisen, können zu einem Flurstück verschmolzen werden.

#### § 11 Fortführung

(1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung aktuell zu halten.

(2) Der Nachweis der Liegenschaften soll sich auf eine örtliche Liegenschaftsvermessung gründen. Von einer örtlichen Liegenschaftsvermessung kann abgesehen werden, wenn

1. der Nachweis der Flurstücke mit der erforderlichen Genauigkeit nach einer Sonderung oder
2. die Aktualität des Nachweises der Gebäude nur mit einer anderen geeigneten Liegenschaftsvermessungsmethode gewährleistet werden kann.

Die oberste Kataster- und Vermessungsbehörde entscheidet im Benehmen mit den Berufsvertretungen der Vermessungsstellen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 über die Zulassung der anderen geeigneten Liegenschaftsvermessungsmethoden.

(3) Die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften ist den jeweiligen Eigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt zu geben, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet.

(4) Fortführungen des Liegenschaftskatasters, die für das Grundbuch und die Nachweise der Finanzbehörden von Bedeutung sind, werden den zuständigen Behörden mitgeteilt.

#### § 12 Beglaubigung

(1) Der Leiter der das Liegenschaftskataster führenden Behörde und die von ihm beauftragten Bediensteten sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, bei Anträgen auf Vereinigung nach § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder Teilung von Grundstücken die Unterschrift des Eigentümers öffentlich zu beglaubigen.

(2) Auf die Beglaubigung sind die Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Für die nach Absatz 1 vorgesehene Beglaubigung werden keine Kosten erhoben.

#### § 13 Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellungsvertrag

(1) Auf Antrag oder von Amts wegen kann im Rahmen eines Grenzwiederstellungsverfahrens die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes in die Örtlichkeit übertragen und wiederhergestellt werden.

(2) Zur Ausführung der Grenzwiederherstellung wird ein Termin anberaumt. § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Bei der Terminmitteilung ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten Flurstücksgrenzen wiederhergestellt werden können.

(3) Kann anhand des Nachweises des Liegenschaftskatasters die Position eines Grenzpunktes nicht mit ausreichender Sicherheit wiederhergestellt werden, können sich die betroffenen Grundstückseigentümer auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grenze einigen. Das Ergebnis dieser Einigung wird von der verfahrensführenden Vermessungsstelle öffentlich beurkundet (Grenzfeststellungsvertrag) und von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen. Kommt ein Grenzfeststellungsvertrag nicht zustande, ist die betreffende Flurstücksgrenze nach den Nachweisen des Liegenschaftskatasters nicht wiederherstellbar und im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

#### § 14 Abmarkung

(1) Grenzpunkte werden auf Antrag dauerhaft durch Grenzmarken abgemerkt (Abmarkung).

(2) Der Abmarkung neuer Grenzpunkte geht eine Grenzfeststellung oder die Bestimmung neuer Grenzpunkte durch ein Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren voraus. Der Abmarkung bereits im Liegenschaftskataster geführter Grenzpunkte geht eine Grenzwiederherstellung, ein Grenzfeststellungsvertrag oder ein Grenzscheidungsverfahren nach § 920 BGB voraus.

(3) Das Abmarken von Grenzpunkten erfolgt in einem Abmarkungsverfahren. In der Grenzniederschrift wird die richtige Position der betreffenden Grenzpunkte in der Örtlichkeit beurkundet. Entsprechendes gilt für in der Grenzniederschrift dargestellte Abmarkungen, die in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden werden. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Abmarkungsverfahren kann gemeinsam mit dem Grenzfeststellungsverfahren oder dem Grenzwiederherstellungsverfahren durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Verfahrensergebnisse kann in einem gemeinsamen Bescheid erfolgen.

(4) Absatz 3 gilt nicht in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren und Enteignungsverfahren.

(5) Für die Abmarkung von Grenzpunkten sind alle Marken zugelassen, die nach Material, Form und Beständigkeit eine einwandfrei erkennbare und dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Gebäude-, Mauerecken oder vergleichbare Festlegungen können die Funktion von Marken einnehmen.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung der Landesgrenzen bleiben unberührt.

#### § 15 Feldgeschworene

(1) Feldgeschworene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits das kommunale Ehrenamt ausüben, können weiterhin

1. bei der Abmarkung nach § 14 mitwirken,
2. auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen überwachen,
3. auf Anordnung des Bürgermeisters an Grenzbegehungen teilnehmen und dabei festgestellte Mängel an Grenzzeichen der Flurstücke den betroffenen Grundstückseigentümern und Mängel an den Gemeindegrenzzeichen dem Bürgermeister mitteilen und
4. das Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen selbständig ausführen, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.

(2) Die Feldgeschworenen unterliegen der Fachaufsicht der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde.

#### § 16 Erneuerung und Neuaufrstellung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach § 1 genügt. Hierzu können auf Antrag der Gemeinde oder auf Anordnung der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde Liegenschaftsneuvermessungen ausgeführt werden.

(2) Für Grundstücke, die lediglich im Grundbuch als Anteile an einem ungetrennten Hofraum eingetragen sind, ist das Liegenschaftskataster von Amts wegen neu aufzustellen. Die Auflösung der Anteile an einem ungetrennten Hofraum kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 durch eine von der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde festgelegte Liegenschaftsvermessungsmethode mit geringeren Genauigkeitsanforderungen erfolgen. Für das Verfahren gilt § 10 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(3) Die Ergebnisse der Liegenschaftsneuvermessung oder die Neuaufrstellung des Liegenschaftskatasters für eine Gemeinde oder Teile einer Gemeinde sind nach § 10 Abs. 4 durch Offenlegung bekannt zu geben.

#### § 17 Zuständigkeit

(1) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde führt das Liegenschaftskataster.

(2) Die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen und die Erstellung öffentlicher Urkunden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind Vermessungsstellen vorbehalten.

1. die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und
2. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 dürfen auch von Bundes- und anderen Landesbehörden wahrgenommen werden,

wenn die betreffende Maßnahme der Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben der jeweiligen Behörde dient und wenn die mit der Leitung der durchzuführenden Liegenschaftsvermessungen beauftragten Bediensteten die Befähigung zur Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes haben. Die behördlichen Vermessungsstellen nach Satz 1 unterliegen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 der Fachaufsicht der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde. Die oberste Kataster- und Vermessungsbehörde kann bei Bedarf für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 auch Kommunalbehörden zulassen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden Anträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen von privatrechtlichen Antragstellern, kommunalen Körperschaften und Trägern der Bundesverwaltung sowie von Landesbehörden bei Bundesauftragsverwaltung ausschließlich von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bearbeitet. Gleiches gilt für Anträge, die von der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betrieben nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden.

(5) Liegenschaftsvermessungen für Träger der unmittelbaren Landesverwaltung sollen von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde vorgenommen werden, hiervon ausgenommen sind die Anträge der Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden. Die oberste Kataster- und Vermessungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

### **Fünfter Abschnitt Benutzung der Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens**

#### § 18

#### Zugang zu den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens

(1) Jede Person oder Stelle kann grundsätzlich die Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens nach § 2 Abs. 2 einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 stehen die Einsicht in die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften sowie entsprechende Auskünfte und Ausgaben nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben und soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Daten der Bevollmächtigten. Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Die Empfänger dürfen diese Daten nur für den Zweck nutzen, der das berechtigte Interesse begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Satz 3 gilt nicht für

1. dinglich Berechtigte,
2. Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in Erfüllung ihrer Aufgaben und

3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie Notare, soweit die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(3) Die Nutzungsmöglichkeiten der digitalen Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens sollen als Telemedizin mittels öffentlicher Telekommunikationsnetze angeboten werden. Die Kataster- und Vermessungsbehörden stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher, dass unberechtigte Abrufe sowie Änderungen an den Datenbanken verhindert werden.

(4) Ausgaben aus den Vermessungszahlenwerken des Liegenschaftskatasters stehen uneingeschränkt nur den Vermessungsstellen nach § 17 Abs. 2 und 3 zur Verfügung. Beratende Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen und fachlich vergleichbare Stellen erhalten Auszüge, wenn gewährleistet ist, dass die Nachweise sachgerecht verwendet werden. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### § 19

#### Automatisierter Abruf von Daten

(1) Die Abrufe werden durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde oder durch die von dieser mit der Verarbeitung der Daten beauftragten Stelle zum Zwecke der Verwendungskontrolle protokolliert. Dabei werden die Benutzerkennung des Abrufers, Datum und Uhrzeit, der Verwendungszweck und die Ordnungsmerkmale der abgerufenen Daten erfasst. Die Protokolle werden für die Dauer eines Jahres gespeichert.

(2) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über personenbezogene Daten bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird auf Antrag von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde erteilt, wenn

1. die beantragende Person ein berechtigtes Interesse hat,
2. die beantragende Person zusichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten und
3. überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die zur wirksamen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe erforderlich sind. Absatz 1 und § 18 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit einem Amtsbezirk gemäß § 3 Abs. 1 ThürGöbVI sowie Gemeinden und Landkreise, die Daten des Liegenschaftskatasters abrufen, können nach Maßgabe des § 18 Abs. 1, 2 und 4 Dritten Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters gewähren sowie Auskünfte und analoge Ausgaben daraus erteilen. Die Sachkunde ist zu gewährleisten.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird aufgehoben, wenn Genehmigungsvoraussetzungen wegfallen. Sie kann aufgehoben werden, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von zwei Jahren keine Abrufe vorgenommen wurden.

## § 20

## Verwendung der Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden haben das ausschließliche Recht, die Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens und deren Informationsinhalt zu verbreiten, zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben sowie anderen Personen und Stellen auf Antrag Verwendungsrechte einzuräumen.

(2) Die Vervielfältigung von Ausgaben aus den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens ist anderen Stellen erlaubt, soweit die Vervielfältigungstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen. Ausgaben aus den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens in Kombination mit zusätzlichen Geoinformationen eines Fachthemas dürfen über allgemein zugängliche Telekommunikationsmittel verbreitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Daten nicht kostenpflichtig sind und nicht von Dritten in hochwertiger Qualität separiert und eigenständig genutzt werden können sowie die datenschutzrechtlichen Grundsätze für personenbezogene Daten eingehalten werden.

(3) Weitergehende Verwendungsrechte sind einzuräumen, wenn dem keine Bestimmungen dieses Gesetzes und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Unter diesen Voraussetzungen sollen die Kataster- und Vermessungsbehörden auf Antrag anderen Stellen auch eine wirtschaftliche Verwendung der Nachweise des amtlichen Vermessungswesens gestatten. Wirtschaftliche Verwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Nutzung, die seitens des Antragstellers darauf abzielt, auf der Grundlage der Geobasisdaten eigene Produkte oder Dienste in den Verkehr zu bringen. Die Kataster- und Vermessungsbehörden können in diesem Zusammenhang auch Kooperationspartnerschaften mit anderen öffentlichen und privaten Stellen eingehen, wenn eine solche Kooperation auch die Ziele des öffentlichen Geoinformationswesens unterstützt.

(4) Ein Verwendungsrecht an den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens gilt nur für den Zweck, für den es erteilt oder vereinbart wurde. Eine Weiterverwendung für andere Zwecke ist nur mit Genehmigung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zulässig.

### Sechster Abschnitt Pflichten und Befugnisse

## § 21

## Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Eigentümer der im Grundbuch ungebuchten Grundstücke haben jede Eigentumsänderung unverzüglich bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde anzuzeigen.

(2) Angaben nach § 9 Abs. 8, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften im Liegenschaftskataster zu führen sind, werden der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde von der jeweils zuständigen Fachbehörde kostenfrei übermittelt.

(3) Auf Anforderung haben alle Behörden der Landesverwaltung Unterlagen, die für die amtliche Geotopographie und deren Fortführung von Bedeutung sind, der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zur Auswertung vorzulegen. Auch andere öffentliche Stellen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts haben auf Anforderung entsprechende Unterlagen vorzulegen, soweit dies zumutbar ist und ein berechtigtes Interesse nicht entgegensteht; die durch die Vorlage entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten.

(4) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(5) Zur Sicherung des vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster haben die für die bauaufsichtlichen Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden die obere Kataster- und Vermessungsbehörde über die genehmigten oder im Genehmigungsverfahren angezeigten Baumaßnahmen zu unterrichten.

(6) Alle Stellen der Landes- und Kommunalverwaltung setzen die obere Kataster- und Vermessungsbehörde über maßnahmenbezogene Fernerkundungsvorhaben in Kenntnis.

## § 22

## Aktualität des Nachweises von Flurstücken

Ändern sich die Grenzen eines Flurstücks außerhalb des Liegenschaftskatasters aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, so haben die Grundstückseigentümer oder die Inhaber grundstücksgleicher Rechte die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung auf ihre Kosten durchführen zu lassen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beantragen. Wird diese Pflicht innerhalb einer von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Liegenschaftsvermessung von Amts wegen vornehmen lassen.

## § 23

## Aktualität des Nachweises von Gebäuden

(1) Wird ein im Liegenschaftskataster nachzuweisendes Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert, so ist der betreffende Eigentümer verpflichtet, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung auf seine Kosten durchführen zu lassen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beantragen.

(2) Ist die Liegenschaftsvermessung nach Absatz 1 zwei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes noch nicht beantragt worden, soll die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die ausstehende Einmessung von Amts wegen

einleiten und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nötigen Maßnahmen vornehmen. Kostenschuldner ist in dem Fall, wer zu Beginn der örtlichen Vermessungsarbeiten Eigentümer des Gebäudes ist. Diese Kostenpflicht löst gegebenenfalls eine zuvor nach Absatz 1 eingetretene Kostenpflicht ab.

#### § 24

##### Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Für Sachschäden, die den Eigentümern oder den Besitzern durch eine Maßnahme nach Absatz 1 ursächlich entstehen, hat derjenige einen Ausgleich in Geld zu zahlen, der die Maßnahme veranlasst hat. Soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird, ist derjenige ausgleichspflichtig, der die Kostenpflicht für die Maßnahme trägt. Der Ausgleichsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

#### § 25

##### Einbringen und Erhaltung von Grenz- und Vermessungsmarken

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass diese für die Abmarkung von Grenzpunkten sowie für die Vermarkung von Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkten in Anspruch genommen werden.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.

(3) Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit unter Umständen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken.

### **Siebter Abschnitt Rückführung und Auflösung der Marksteinschutzflächen**

#### § 26

##### Rückführung

(1) Das Eigentum des Freistaats Thüringen an den im Grundbuch eingetragenen Marksteinschutzflächen geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Eigentümer der durch

die Überlassung der Marksteinschutzflächen verkleinerten Flurstücke über.

(2) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde teilt dem zuständigen Grundbuchamt das übergegangene Flurstück und das jeweilige durch die Überlassung der Marksteinschutzfläche verkleinerte Flurstück mit. Die Flurstücke werden von Amts wegen vereinigt und verschmolzen. Satz 2 gilt nicht, wenn grundbuchrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Das Grundbuch ist von Amts wegen zu berichtigen. Die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 22 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht erforderlich.

(4) Der Eigentumsübergang erfolgt unentgeltlich. Die für die Überlassung der Marksteinschutzflächen erhaltenen Geldentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 werden keine Kosten erhoben.

#### § 27

##### Auflösung

Ist das Eigentum an einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Marksteinschutzfläche nicht auf den Freistaat Thüringen übergegangen, ist die Bildung der Marksteinschutzfläche im Liegenschaftskataster von Amts wegen rückgängig zu machen. § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **Achter Abschnitt Unschädlichkeitszeugnisse**

#### § 28

##### Allgemeines

(1) Wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis), kann

1. ein Teil eines Grundstücks (Trennstück) frei von den Belastungen veräußert werden,
2. im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum zusätzlich
  - a) ein Teil des gemeinschaftlichen Eigentums in Sondereigentum oder ein Teil des Sondereigentums in gemeinschaftliches Eigentum frei von den Belastungen überführt werden,
  - b) ein Teil des Sondereigentums an einen anderen Wohnungseigentümer frei von den Belastungen veräußert werden oder
3. ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen aufgehoben werden, zu deren Gunsten das Grundstück des jeweiligen Eigentümers belastet ist.

(2) Absatz 1 ist auf öffentliche Lasten nicht anzuwenden.

(3) Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

(4) Auf eine Eintragung, die aufgrund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Bestimmungen der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

#### § 29 Voraussetzungen

- (1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt, wenn
1. in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist und das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist,
  2. in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist und der zu überführende oder zu veräußernde Teil im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Wohnungseigentums von geringem Wert und Umfang ist oder
  3. in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 3 für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist und ihr Recht oder das aufzuhebende Recht verhältnismäßig geringfügig ist.
- (2) Bei der Entscheidung, ob das Trennstück im Verhältnis zu dem verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen das Trennstück befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigentümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als verbleibender Teil des Grundstücks behandelt.
- (3) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

#### § 30 Verfahren

- (1) Unschädlichkeitszeugnisse werden auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jeder, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein berechtigtes Interesse hat.
- (2) Vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sollen die Berechtigten gehört werden. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den angehörten Berechtigten bekannt zu machen. Das Unschädlichkeitszeugnis ist dem Grundstückseigentümer und den dinglich Berechtigten, deren Rechte davon betroffen werden, bekannt zu machen, auch wenn sie vorher nicht gehört worden waren.

#### § 31 Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde zuständig. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens oder eines

Verfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung liegt die Zuständigkeit für den Zeitraum vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters bei der Flurbereinigungsbehörde, in deren Dienstbezirk das Grundstück liegt.

- (2) Liegt im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ein Grundstück in den Dienstbezirken mehrerer Behörden, so ist die Behörde zuständig, in deren Dienstbezirk der größere Teil des Grundstücks liegt.

### Neunter Abschnitt Kostenregelungen und Ordnungswidrigkeiten

#### § 32 Kosten

- (1) Für Tätigkeiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer Kostenordnung nach § 34 Nr. 1 erhoben.
- (2) Kostenschuldner für Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 Abs. 1 auf Antrag der Gemeinde ist die kommunale Gebietskörperschaft. Sie ist berechtigt, von den beteiligten Grundstückseigentümern Ersatz zu verlangen. Für Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 Abs. 1 auf Anordnung der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde werden keine Kosten erhoben.
- (3) Die Kataster- und Vermessungsbehörden sind im Fall von § 20 Abs. 3 berechtigt, mit den potenziellen Nutzern oder Kooperationspartnern besondere Kostenvereinbarungen zu treffen, um im Einzelfall die materielle Gleichwertigkeit von Verwertungsrecht und korrespondierender Einnahme sicherzustellen.

#### § 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Ausgaben aus den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens
    - a) aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters oder
    - b) aus den Bereichen des amtlichen Raumbezugssystems oder der amtlichen Geotopographie verwendet, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, ohne dazu berechtigt zu sein,
  2. Tätigkeiten nach § 17 anbietet oder ausführt, ohne dafür zuständig zu sein,
  3. seine Pflicht zur Erhaltung der Grenz- und Vermessungsmarken nach § 25 Abs. 2 und 3 verletzt,
  4. widerrechtlich eine Abmarkung vornimmt oder
  5. widerrechtlich Vermessungsmarken verändert oder beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet

werden. Widerrechtlich erzeugte Vervielfältigungsstücke können eingezogen werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

### **Zehnter Abschnitt Verordnungsermächtigung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 34

#### Verordnungsermächtigung

Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. welche Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz erhoben werden (Kostenordnung),
2. welche Gebäude Liegenschaften im Sinne des § 9 Abs. 1 sind,
3. wie das Verfahren der Offenlegung nach § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 durchgeführt wird sowie
4. wie die Führung des Landesluftbildarchivs und die Koordinierung der Fernerkundungsvorhaben erfolgen und wer die nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erhebt.

#### § 35

#### Übergangsbestimmungen

(1) Verwaltungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsmaßnahmen, die eine Verpflichtung betreffen, die nach diesem Gesetz nicht mehr besteht. Die betreffenden Verwaltungsmaßnahmen werden von der jeweiligen Behörde kostenfrei eingestellt oder auf eigene Kosten zu Ende geführt, wenn letzteres dem amtlichen Vermessungswesen dient.

(3) Unbeschadet von den Absätzen 1 und 2 können eingeleitete Verwaltungsmaßnahmen auch auf Antrag des Betroffenen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt werden.

(4) Feldgeschworene, die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Thüringer Abmarkungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -289-) in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung wirksam bestellt sind, können ihr Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterhin ausüben. Für Neubestellungen ist der Bedarf fachaufsichtlich zu prüfen und die Bestellung ist zu befristen. Alle Bestellungen erlöschen spätestens am 31. Dezember 2014.

#### § 36

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "öffentlichen" durch das Wort "amtlichen" und die Worte "Kataster- und" durch das Wort "amtliche" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "öffentlichen" vor dem Wort "Vermessungswesens" durch das Wort "amtlichen" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (Thür-VermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Dritten Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters zu gewähren sowie Auskünfte und analoge Auszüge daraus zu erteilen,"

- b) In Nummer 4 wird das Wort "öffentlichen" durch das Wort "amtlichen" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 3 Satz 4 wird jeweils das Wort "öffentlichen" durch das Wort "amtlichen" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort "Katasterbehörde" durch die Worte "obere Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Liegenschaftskataster und auch der Landesvermessung" durch die Worte "amtlichen Vermessungswesen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "die Landesvermessung" durch die Worte "Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürVermGeoG" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort "Katasterbehörde" durch die Worte "Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe "7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-)" durch die Angabe "23. September 2005 (GVBl. S. 325)" ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Kataster- und" durch das Wort "amtliche" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "geordneten" das Wort "amtlichen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Katastervermessung nach § 2 Abs. 3 ThürKatG" durch die Worte "Liegenschaftsvermessung nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG" ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. nach dem Erwerb der Befähigung

a) im Fall der Nummer 2 Buchst. a mindestens ein Jahr oder

b) im Fall der Nummer 2 Buchst. b mindestens fünf Jahre

bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG beschäftigt gewesen ist, wobei die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen darf und mindestens die Hälfte dieser Tätigkeit bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein soll,"

9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte "Katasterbehörde tätig" durch die Worte "Kataster- und Vermessungsbehörde mit Aufgaben des Liegenschaftskatasters betraut" ersetzt.

10. In § 23 werden die Worte "Kataster- und" durch das Wort "amtliche" ersetzt und in Nummer 1 wird das Wort "Katastervermessung" durch das Wort "Liegenschaftsvermessung" ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes**

In § 5 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, werden die Worte "Kataster- und Landesvermessungsbehörden" durch die Worte "Kataster- und Vermessungsbehörden" ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. das Thüringer Katastergesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115),

2. das Thüringer Abmarkungsgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -289-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115),

3. das Thüringer Landesvermessungsgesetz vom 30. Januar 1997 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115),

4. das Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 3. Januar 1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115),

5. die Thüringer Landesvermessungsverfahrensverordnung vom 5. August 2000 (GVBl. S. 264), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 2005 (GVBl. S. 128) und

6. die Thüringer Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 31. August 2001 (GVBl. S. 305)

außer Kraft.

(3) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski



## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes Vom 16. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Kirchaustritt ist durch eine Bescheinigung des Standesamtes, bei dem der Kirchaustritt erklärt wurde, nachzuweisen."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Satz 1 nicht anzuwenden."

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Einkommensteuer und Lohnsteuer" durch die Worte "Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer" ersetzt.

3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer jedes Ehegatten nach seiner Kirchenmitgliedschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben."

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 1 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, ist diese mit gesondertem Steuertarif ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 1 auszuscheiden. Dem der steuererhebenden Kirche angehörenden Ehegatten ist die nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer zuzurechnen, die unter Berücksichtigung der Kirchensteuer nach § 32d Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes berechnet wurde."

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß."

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

#### "§ 8 a

#### Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Thüringens, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das für Finanzen zuständige Ministerium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuersatz der erhebenden Kirche durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anordnen, die in Thüringen nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für diese Kirchen wird dabei insoweit auf die Finanzämter übertragen. Die Anordnung wird durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer an das für ihn für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Finanzamt hat die empfangenen Kirchensteuerbeträge an diese Kirchen weiterzuleiten.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten und ist die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, nach § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten und werden diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kir-

chensteuerpflichtige eine Kirchensteueranmeldung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

(4) Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger der Kapitalerträge auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt, wenn sich das Finanzamt, das für die Besteuerung dieser Schuldner, Personen oder Stellen nach dem Einkommen zuständig ist, in Thüringen befindet. Er darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist. Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne des Absatzes 3 ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger der Kapitalerträge auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Einkommensteuer und die Lohnsteuer" durch die Worte "Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer" sowie das Wort "Lohnsteuerabzugsverfahren" durch die Worte "Lohnsteuer- und das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Lohnsteuer)" durch den Klammerzusatz "(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)" ersetzt.

8. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Lohnsteuer)" durch den Klammerzusatz "(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)" ersetzt.

9. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Rahmenregelungen"

10. Nach § 12 wird folgender neue § 13 eingefügt:

#### § 13

Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

(1) Den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Austritt erklären. Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Der Austritt ist mit Wirkung für den staatlichen Bereich gegenüber dem Standesamt zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr."

11. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte "dem für Justiz zuständigen Ministerium," gestrichen.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. das Verfahren beim Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft einschließlich der Regelungen zur Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt sowie zur Mitteilung des vollzogenen Austritts an andere Stellen,"

c) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Gebühren- und Auslagentatbestände und die kostendeckende Höhe der Verwaltungsgebühren für die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,"

d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

12. Der bisherige § 14 wird § 15.

13. Folgender neue § 16 wird eingefügt:

#### § 16 Übergangsbestimmung

Das Thüringer Kirchensteuergesetz in der ab dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes geltenden Fassung findet hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalertragsteuerbeträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen."

14. Der bisherige § 15 wird § 17.

15. Der bisherige § 16 wird § 18 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 10 § 13 Abs. 2 am 1. März 2009 in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Gesetz zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften<sup>\*)</sup>**

**Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

**"Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Gerichte**

- § 1 Geschäftsjahr
- § 2 Berufung der Vertrauenspersonen
- § 3 Zahl der Spruchkörper
- § 4 Amtstracht
- § 5 Amtsgerichte
- § 6 Landgerichte

**Zweiter Abschnitt  
Staatsanwaltschaften**

- 1
- § 7 Amtsanwälte

**Dritter Abschnitt  
Justizverwaltung**

- § 8 Geschäfte der Justiz- und Gerichtsverwaltung
- § 9 Vertretung
- § 10 Dienstaufsicht
- § 11 Legalisation
- § 12 Aufgaben der Urkundsbeamten
- § 13 Landesrechtliche Zuständigkeiten

**Vierter Abschnitt  
Rechtsanwälte**

- § 14 Zulassung bei dem Oberlandesgericht

**Fünfter Abschnitt  
Dolmetscher und Übersetzer**

- § 15 Anwendungsbereich
- § 16 Voraussetzungen
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Geltungs- und Verfahrensdauer
- § 19 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung
- § 20 Rechte und Pflichten
- § 21 Bestätigung der Übersetzung
- § 22 Verzeichnis
- § 23 Widerruf
- § 24 Ordnungswidrigkeit

**Sechster Abschnitt  
Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz**

- § 25 Aufbewahrung von Schriftgut
- § 26 Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

**Siebenter Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Übergangsbestimmung
- § 28 Einschränkung von Grundrechten
- § 29 Gleichstellungsbestimmung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:

"Geschäfte der Justiz- und Gerichtsverwaltung"

3. Die Abschnittsüberschriften des Vierten und Fünften Abschnitts werden gestrichen.

4. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

5. Nach dem neuen Vierten Abschnitt werden folgender neue Fünfte und Sechste Abschnitt eingefügt:

<sup>\*)</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

## "Fünfter Abschnitt Dolmetscher und Übersetzer

### § 15 Anwendungsbereich

(1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke werden in Thüringen Dolmetscher allgemein beeidigt im Sinne des § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Übersetzer ermächtigt im Sinne des § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung. Die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung gilt für alle Gerichte des Landes.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche, die der Übersetzer die schriftliche Übertragung einer Sprache.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gebärdensprachdolmetscher.

### § 16 Voraussetzungen

(1) Wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt, kann auf Antrag als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt werden. Der Antragsteller hat die für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Die persönliche Zuverlässigkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn

1. über den Antragsteller eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Nichteignung als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer ergibt oder
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

(3) Die fachliche Eignung ist nachzuweisen durch

1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. ein Zeugnis über eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder
3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestandene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, sofern diese jeweils als gleichwertig anerkannt sind; das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung zu regeln.

(4) Für den Nachweis der fachlichen Eignung von Gebärdensprachdolmetschern ist Nummer 7 der Anlage zur Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integra-

tion von Menschen mit Behinderungen vom 4. Mai 2007 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 17 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Thüringen, ist für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung der Präsident des Landgerichts Erfurt zuständig. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes bleibt der Präsident des Landgerichts zuständig, der die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung erteilt hat.

(2) Der zuständige Präsident des Landgerichts nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

### § 18 Geltungs- und Verfahrensdauer

(1) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung dürfen nicht befristet werden, es sei denn

1. die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung wird automatisch verlängert oder hängt lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab oder
  2. eine Befristung ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.
- Dies betrifft nicht eine Höchstfrist, innerhalb derer der Dolmetscher oder der Übersetzer nach der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung seine Tätigkeit tatsächlich aufnehmen muss.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Verfahrensformalitäten.

### § 19 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

(1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten. Die Bestimmungen der §§ 480, 481, 483 Abs. 1 und § 484 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Dolmetscher und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Über die Beeidigung, die Ermächtigung und die Verpflichtung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Zur Vorlage bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notaren erhalten Dolmetscher und Übersetzer eine beglaubigte Abschrift der Niederschriften.

#### § 20 Rechte und Pflichten

- (1) Dolmetscher und Übersetzer sind verpflichtet:
1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
  2. Verschwiegenheit zu bewahren und Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
  3. Aufträge der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare innerhalb des Landes zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
  4. dem nach § 17 Abs. 1 zuständigen Präsidenten des Landgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung mitzuteilen und
  5. die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

(2) Nach Aushändigung der Niederschriften nach § 19 Abs. 3 kann der Dolmetscher die Bezeichnung 'Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts (*Angabe des Ortes*) allgemein beeidigter Dolmetscher für (*Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält*)' und der Übersetzer die Bezeichnung 'Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts (*Angabe des Ortes*) ermächtigter Übersetzer für die (*Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält*)' führen. Eine von Satz 1 abweichende Bezeichnung ist nicht zulässig.

#### § 21 Bestätigung der Übersetzung

- (1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachenübertragungen ist durch den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet: 'Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der (*Angabe der Sprache*) wird bescheinigt.  
Ort, Datum, Unterschrift  
Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts (*Angabe des Ortes*) ermächtigter Übersetzer für die (*Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist*).'

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

#### § 22 Verzeichnis

(1) Die Präsidenten der Landgerichte führen für Thüringen ein gemeinsames Verzeichnis der von ihnen allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer in elektronischer Form.

(2) In das Verzeichnis sind die jeweilige Sprache, Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer und der Tag der Beeidigung und/oder Ermächtigung aufzunehmen. Das Verzeichnis ist nach Sprachen geordnet zu führen. Das Verzeichnis wird den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notaren in geeigneter Form zur Verfügung gestellt und kann im Internet veröffentlicht werden. Das für Justiz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Veröffentlichung im Internet bestimmen.

(3) Die Eintragung im Verzeichnis ist zu streichen, wenn

1. der Dolmetscher oder Übersetzer dies beantragt,
2. die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung widerrufen wurde oder
3. der Dolmetscher oder Übersetzer verstorben ist.

(4) Nach der Streichung aus dem Verzeichnis in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 ist der Dolmetscher oder der Übersetzer aufzufordern, den Nachweis seiner allgemeinen Beeidigung oder seiner Ermächtigung unverzüglich zurückzugeben, die Bezeichnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr zu führen sowie den Bestätigungsvermerk nach § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr zu verwenden.

#### § 23 Widerruf

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung sollen widerrufen werden, wenn der Dolmetscher oder Übersetzer

1. die Voraussetzungen des § 16 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Sprachenübertragungen ausgeführt hat oder mangelhafte Übertragungen als vollständig und richtig bestätigt hat,
3. die Bezeichnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder den Bestätigungsvermerk nach § 21 Abs. 1 Satz 2 in einer anderen Form führt oder

4. die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren.

§ 24  
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein oder
2. eine Bezeichnung führt, die den in Nummer 1 genannten zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft im Bezirk des jeweiligen Landgerichts.

**Sechster Abschnitt**  
**Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz**

§ 25  
Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung mit Ausnahme des Schriftguts der obersten Landesbehörde.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) Der Sechste Abschnitt gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Regelungen über die Anbetungs- und Übergabepflichten nach den Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 26  
Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen ist zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können und
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde."

6. Der Siebente Abschnitt erhält folgende Fassung:

**"Siebenter Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 27  
Übergangsbestimmung

Allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzern, die vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften erteilt worden sind, gelten in ihrem jeweiligen Bestand fort. Im Übrigen gelten für Dolmetscher und Übersetzer nach Satz 1 fortan die Bestimmungen des Fünften Abschnitts. Insbesondere haben sie das Recht, ihre Bezeichnung nunmehr in der in § 20 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Form zu führen. Entsprechendes gilt für den Bestätigungsvermerk nach § 21 Abs. 1 Satz 2.

## § 28

## Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

## § 29

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 30

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

**Artikel 2****Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes**

Das Thüringer Justizkostengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt: "(ThürJKostG)".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung" durch das Wort "Justizverwaltungskostenordnung" ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

"Hiervon ausgenommen sind § 4 Abs. 3 sowie Abs. 4 bis 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und § 16 JVKostO."
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§§ 2 bis 4b" durch die Verweisung "§§ 2 bis 5" ersetzt.
3. In § 2 wird nach dem Wort "Justizbeitragsordnung" die Angabe "vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298)" eingefügt.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 4 wird § 3.
6. Der bisherige § 4a wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 JVKostO" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 und 2, Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit Abs. 1, Abs. 6 sowie § 5 Abs. 1 JVKostO" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Hinterlegungsordnung" die Angabe "vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

c) In Nummer 3 wird das Wort "Schreibauslagen" durch die Worte "die Dokumenten- und Datenträgerpauschale" ersetzt.

7. Der bisherige § 4b wird § 5 und erhält folgende Fassung:

## "§ 5

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3.

(3) Im Übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung Folgendes:

1. zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat,
2. die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist,
3. die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden,
4. die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist,
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozessordnung erfolgte, um eine beschuldigte Person mit der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet,
6. ist bei Vormundschaften sowie Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts eine Hinterlegung erfolgt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend,
7. die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren,
8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung."

8. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe "geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1199-) in Verbindung mit Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 zum Einigungsvertrag" durch die Angabe "zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766 -784-)" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

"(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen."

9. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Bezeichnung "Minister der Justiz" durch die Bezeichnung "für Justiz zuständigen Ministerium" und die Bezeichnung "Minister der Finanzen" durch die Bezeichnung "für den Haushalt zuständigen Ministerium" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Befreite im Lande" durch die Worte "Kostenschuldner in" ersetzt.

c) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Zahlung" die Worte "der Auslagen sowie" eingefügt und das Wort "Einrichtung" durch das Wort "Entrichtung" ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren."

10. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

11. § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

(1) Kosten sind nach den §§ 1 bis 5 in der Fassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen fällig werden.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften Kosten der in Absatz 1 bezeichneten Art nach den bisher geltenden Bestimmungen erhoben worden sind, behält der Kostenbescheid seine Gültigkeit."

12. In § 10 wird die Verweisung "§ 5" durch die Verweisung "§ 6" sowie das Wort "Vorschriften" durch das Wort "Bestimmungen" ersetzt.

13. § 10 a wird aufgehoben.

14. In § 11 werden nach dem Wort "Kraft" die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" eingefügt.

15. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 1 wird die Verweisung "§ 1059a Nr. 2" durch die Verweisung "§ 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" ersetzt.

b) In der Anmerkung zur laufenden Nummer 2.2 werden die Worte "werden Schreibauslagen" durch die Worte "wird eine Dokumenten- und Datenträgerpauschale" ersetzt.

c) In der Anmerkung zur laufenden Nummer 3.2 wird die Verweisung "§ 137 Nr. 2 und 3" durch die Verweisung "§ 137 Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

d) Nach der laufenden Nummer 4 wird folgende laufende Nummer 5 angefügt:

"5. Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag 12,50 Euro je Entscheidung nicht am Verfahren Beteiligten

#### **Anmerkung:**

Neben der Gebühr wird keine Dokumenten- und Datenträgerpauschale erhoben."

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

Das Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "jeweils" durch die Angabe "am 23. April 2008" ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Ergibt sich bei der Änderung des Bezirks oder der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts, dass Schöffen nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, so findet für die laufende Amtsperiode eine Nachwahl aufgrund der Vorschlagsliste der Gemeinden statt. Für die Nachwahl gilt § 52 Abs. 6 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für die Hilfsschöffen § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend."



**Artikel 4**  
**Änderung der Thüringer Verordnung über**  
**gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen**  
**Gerichtsbarkeit**

§ 14 der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 12. August 1993 (GVBl. S. 563), die zuletzt durch Verordnung vom 19. April 2006 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Justizkostengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 5 §§ 18 und 25 am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Verordnung  
über die Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden  
(Thüringer Gemeindebewertungsverordnung -ThürGemBV-)  
Vom 11. Dezember 2008**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Bewertungsgrundsätze
- § 2 Zeitlicher Anwendungsbereich für den Ansatz von Vergleichs- oder Erfahrungswerten
- § 3 Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag
- § 4 Immaterielle Vermögensgegenstände
- § 5 Sachanlagen
- § 6 Gebäude und sonstige Bauten
- § 7 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- § 8 Grundstücke und Gebäude, die dem Vermögenszuordnungsgesetz unterliegen oder für die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend gemacht wurden
- § 9 Wald und Forsten
- § 10 Straßen
- § 11 Ingenieurtechnische Bauwerke
- § 12 Felssicherungsmaßnahmen
- § 13 Baudenkmäler
- § 14 Bewegliche Kunstgegenstände, historische Medien und Sammlungen
- § 15 Pflanzen
- § 16 Bäume in Alleen und Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen
- § 17 Tiere
- § 18 Medien
- § 19 Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände
- § 20 Finanzanlagen
- § 21 Vorräte
- § 22 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- § 23 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- § 24 Liquide Mittel
- § 25 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- § 26 Sonderposten
- § 27 Rückstellungen
- § 28 Verbindlichkeiten
- § 29 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- § 30 Gleichstellungsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 27. November (GVBl. S. 381) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1  
Bewertungsgrundsätze

(1) Die Gemeinden, die nach § 52a Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung führen, haben die erstmalige Bewertung ihrer Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten nach § 30 ThürKDG nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahrs mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der kommunalen dop-

pelten Buchführung Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 37 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen.

(3) Von dem in Absatz 2 enthaltenen Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden können. Für diese Fälle sind Vergleichswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit von der Anschaffung oder Herstellung bis zum Bewertungsstichtag. Die Vergleichswerte gelten dann als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(4) Können Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Absatz 2 und Vergleichswerte nach Absatz 3 nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, sind Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit von der Anschaffung oder Herstellung bis zum Bewertungsstichtag. Die Erfahrungswerte gelten dann als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(5) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, können unabhängig von der Zeitdauer ihrer bisherigen Nutzung im Inventurverzeichnis mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von einem Euro ausgewiesen werden.

§ 2

Zeitlicher Anwendungsbereich für den Ansatz von Vergleichs- oder Erfahrungswerten

Vergleichs- oder Erfahrungswerte dürfen nur bei den Vermögensgegenständen angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder fertiggestellt wurden. In den Fällen des § 8 können Vergleichswerte oder Erfahrungswerte auch angesetzt werden, wenn die Zuordnung oder Rückübertragung mit Wirkung zu einem nach diesem Stichtag liegenden Zeitpunkt erfolgt oder erfolgt ist.

§ 3

Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag

(1) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 4 genannten Vermögensgegenstände.

(2) Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes darf die Gesamtnutzungsdauer, die in der von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für diesen Vermögensgegenstand festgeschrieben ist, nicht übersteigen.

## § 4

## Immaterielle Vermögensgegenstände

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die um planmäßige Abschreibungen nach § 37 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind, anzusetzen.

(2) Die immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Sofern bei den immateriellen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen nach § 37 Abs. 5 ThürGemHV-Doppik vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

## § 5

## Sachanlagen

(1) Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die um planmäßige Abschreibungen nach § 37 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind, anzusetzen.

(2) Die Sachanlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Sind bei Sachanlagen außerplanmäßige Abschreibungen nach § 37 Abs. 5 ThürGemHV-Doppik vorzunehmen, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Bei einer Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um außerplanmäßige Abschreibungen vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

(4) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, bei denen zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits die in der von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist, die aber noch genutzt werden, sind mit dem Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen. Der Erinnerungswert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(5) Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der Sachanlagen auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach Maßgabe der §§ 6 bis 19.

## § 6

## Gebäude und sonstige Bauten

(1) Gebäude und sonstige Bauten sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Gebäude oder sonstiger Bauten unter Be-

achtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Gebäudes oder sonstigen Baus anzusetzen.

(2) Liegen Vergleichswerte nicht vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten nach dem Gebäudesachwertverfahren. Der Ermittlung des Wertansatzes sind die in Anlage 7 Wertermittlungsrichtlinien in der Fassung vom 1. März 2006 (BAnz. Nr. 108a vom 10. Juni 2006, Nr. 121, S. 4798) bestimmten Normalherstellungskosten 2000 zugrunde zu legen. Dabei ist von dem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt auszugehen, der sich aufgrund der nach § 3 durchzuführenden Neubestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer ergibt. Bei der Neubestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer sind gegebenenfalls vorhandene Baumängel oder Bauschäden sowie ein gegebenenfalls vorhandener Instandhaltungsstau nicht zu berücksichtigen. Bei wesentlichen technischen Abweichungen von den der Ermittlung der Normalherstellungskosten zugrunde liegenden Annahmen ist eine entsprechende Anpassung des Wertansatzes an die Besonderheiten des zu bewertenden Gebäudes oder Bauwerks durch Zu- oder Abschläge vorzunehmen. Abweichend von den in Anlage 7 der Wertermittlungsrichtlinien jeweils bestimmten Baunebenkosten erfolgt bei der Ermittlung des Wertansatzes nach Berücksichtigung eines erforderlichen Anpassungsbedarfs ein Zuschlag in Höhe von 15 v. H. für Baunebenkosten. Der so ermittelte Wert ist auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zu indizieren; eine Rückindizierung ist längstens bis auf das Jahr 1946 vorzunehmen. Der indizierte Herstellungswert (fiktive Herstellungskosten) ist anschließend um die planmäßige Wertminderung für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag zu reduzieren. Fallen der Bewertungsstichtag und der Eröffnungsbilanzstichtag zeitlich auseinander, ist der zum Bewertungsstichtag ermittelte Wertansatz bis zum Eröffnungsbilanzstichtag fortzuführen. Eine zum Eröffnungsbilanzstichtag vorliegende dauernde Wertminderung durch Baumängel oder Bauschäden oder ein zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehender Instandhaltungsstau ist durch Abzug von den auf den Eröffnungsbilanzstichtag fortgeführten fiktiven Herstellungskosten zu berücksichtigen.

(3) Ein vorhandener Instandhaltungsstau ist, sofern seine Beseitigung innerhalb von drei Jahren, bezogen auf den Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtags, ernsthaft geplant ist, grundsätzlich offen von den nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Werten abzusetzen. Dieser Instandhaltungsstau darf keine zusätzliche Berücksichtigung als Bauschaden finden. Die Absetzung erfolgt in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung des Instandhaltungsstaus. Übersteigt der Betrag für die Beseitigung des Instandhaltungsstaus den Wert des Gebäudes oder des sonstigen Baus, ist insoweit eine Rückstellung zu bilden. Das Gebäude oder der sonstige Bau ist für diesen Fall mit dem Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen. Ist die Beseitigung des Instandhaltungsstaus innerhalb der dem Eröffnungsbilanzstichtag folgenden drei Jahre nicht ernsthaft geplant, ist er als Teil der Bauschäden in Höhe der Wertminderung des Gebäudes oder des sonstigen Baus zu berücksichtigen.

## § 7

## Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(1) Grundstücke sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Grundstücke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des

zu bewertenden Grundstücks anzusetzen. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten, die nach den Absätzen 2 bis 21 zu ermitteln sind.

(2) Die Bewertung erfolgt bei bebauten Grundstücken mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone.

(3) Die Bewertung erfolgt bei Straßen, Wegen, Plätzen, Parks, Gärten, Grünflächen und Friedhöfen

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage mit 5 Euro/m<sup>2</sup> in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern, mit 10 Euro/m<sup>2</sup> bei Gemeinden mit mehr als 10.000 und bis zu 100.000 Einwohnern und mit 15 Euro/m<sup>2</sup> in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage mit dem sich aus den vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlichten regionalen Wertansätzen nach § 5 Abs. 1 der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Bodenwert, mindestens jedoch mit 0,10 Euro/m<sup>2</sup> und, sofern diese von Waldgrundstücken umgeben sind, mit einem landeseinheitlichen Wert von 0,16 Euro/m<sup>2</sup>.

Erfolgt die Bewertung nach Satz 1 Nr. 1, ist die Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Jahres, das dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz vorausgeht, maßgebend.

(4) Die Bewertung erfolgt bei Kleingartenanlagen mit dem vierfachen Wert des sich nach den regionalen Wertansätzen für Ackerland nach § 5 Abs. 1 FlErwV ergebenden Bodenwerts.

(5) Die Bewertung erfolgt bei Spielplätzen und Sportanlagen innerhalb geschlossener Ortslagen entsprechend Absatz 3 Satz 1 Nr. 1. Außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Bewertung entsprechend Absatz 4.

(6) Die Bewertung erfolgt bei Wasserflächen in Parkanlagen entsprechend Absatz 3, bei allen sonstigen Wasserflächen mit dem Wert des sich nach den regionalen Wertansätzen für Grünland nach § 5 Abs. 1 FlErwV ergebenden Bodenwerts.

(7) Die Bewertung erfolgt bei landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Wert des sich nach den regionalen Wertansätzen für Ackerland und Grünland nach § 5 Abs. 1 FlErwV ergebenden Bodenwerts.

(8) Die Bewertung erfolgt bei sonstigen unbebauten Grundstücken mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone oder mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen, falls das Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone liegt.

(9) Die Bewertung erfolgt bei Wald und Forsten mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone. Kann auf diesen Wert nicht zurückgegriffen werden, ist ein landeseinheitlicher Wert von 0,16 Euro/m<sup>2</sup> anzusetzen.

(10) Sofern die Bewertung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf der Grundlage von Bodenrichtwerten oder nach den regionalen Wertansätzen nach § 5 Abs. 1 der FlErwV erfolgt, sind die zum Bilanzstichtag geltenden Werte zugrunde zu legen und auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zurückzuindizieren. Es

ist längstens bis auf das Jahr 1991 zurückzuindizieren. In den Fällen einer landeseinheitlich pauschalen Bewertung erfolgt keine Rückindizierung des Bodenwerts.

(11) Die Bewertung erfolgt bei Erbbaurechten mit dem Erinnerungswert von einem Euro wenn das Erbbaurecht der Gemeinde ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde. Wurde das Erbbaurecht gegen die Zahlung eines einmaligen Entgelts eingeräumt, dann gilt dieses als Anschaffungskosten und ist über die Dauer des Erbbaurechts abzuschreiben.

(12) Die Bewertung erfolgt bei Abbaurechten mit dem Wert des Vorkommens, sofern die Bodenschätze ausgebeutet werden oder eine Genehmigung zur Ausbeutung vorliegt und mit dem Abbau innerhalb von drei Jahren nach dem Eröffnungsbilanzstichtag begonnen werden soll. Der Wert des Vorkommens ist vorsichtig aufgrund des voraussichtlich nachhaltig erzielbaren Verwertungserlöses abzüglich anfallender Kosten, die mit der Ausbeutung oder dem Abbau des Vorkommens und dessen Vermarktung im Zusammenhang stehen, zu schätzen. Der voraussichtlich erzielbare jährliche Nettoerlös ist mit einem Zinssatz von 5,5 v. H. abzuzinsen. In Höhe der voraussichtlichen Rekultivierungskosten ist eine Rückstellung zu bilden. Liegt eine Genehmigung zum Abbau vor und soll innerhalb von drei Jahren nach dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht mit dem Abbau begonnen werden, dann erfolgt die Bewertung des Abbaurechts mit dem Aufwand für die Genehmigung des Abbaurechts. Sind diese Aufwendungen nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung mit dem Erinnerungswert von einem Euro.

(13) Auf einem Grundstück lastende Reallasten, Vorkaufsrechte und Wohnrechte vermindern den Wert des Grundstücks nicht.

(14) Mit Erbbaurechten und Nießbrauchsrechten zugunsten Dritter belastete Grundstücke sind grundsätzlich mit dem vollen Grundstückswert in der Bilanz zu erfassen.

(15) Die versehentliche Überbauung der Grenze eines Grundstücks durch einen Dritten beeinflusst den Grundstückswert grundsätzlich nicht, da dem Grundstückseigentümer ein Entschädigungsanspruch zusteht. Verzichtet die Gemeinde auf eine Entschädigung, dann ist der Grundstückswert entsprechend zu vermindern.

(16) Sofern ein Dritter die Duldung eines Notwegs verlangt, ist dadurch der Grundstückswert grundsätzlich nicht beeinflusst, da dem Grundstückseigentümer ein Entschädigungsrecht zusteht. Verzichtet die Gemeinde auf eine Entschädigung, dann ist der Grundstückswert entsprechend zu vermindern.

(17) Unentgeltlich eingeräumte Geh- und Fahrrechte vermindern den Wert des Grund und Bodens. Die durch das Recht belastete Grundstücksteilfläche ist pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Wurde bei der Wertermittlung des begünstigten Grundstücks eine Wertminderung wegen des erforderlichen Geh- oder Fahrrechts angesetzt, erhöht das eingeräumte Recht den Grundstückswert entsprechend. Der so ermittelte Betrag darf den Wert des Grundstücks nicht über den Wert erhöhen, der sich bei der Bewertung eines unmittelbar erschlossenen Grundstücks ergeben würde.

(18) Aussichtsrechte zugunsten eines Dritten beeinflussen den Grundstückswert nicht.

(19) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist der Grundstückswert in Höhe der Beseitigungskosten zu vermindern. Sind die erwarteten Beseitigungskosten höher als der Wert des Grundstücks, ist in Höhe der Differenz eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast in den dem Eröffnungsbilanzstichtag folgenden drei Jahren ernsthaft geplant ist. In anderen als den zuvor genannten Fällen erfolgt keine bilanzielle Berücksichtigung der Altlasten. Es sind lediglich entsprechende Angaben in den Anhang aufzunehmen.

(20) Entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumte Leitungsrechte im öffentlichen Straßenraum mindern den Wert dieser Grundstücke nicht.

(21) Sonstige entgeltlich eingeräumte Leitungsrechte beeinflussen den Grundstückswert nicht. Sonstige unentgeltlich eingeräumte Leitungsrechte vermindern den Wert des Grund und Bodens.

§ 8

Grundstücke und Gebäude, die dem Vermögenszuordnungsgesetz unterliegen oder für die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend gemacht wurden

(1) Grundstücke und Gebäude, welche nach dem Grundbuch noch im "Eigentum des Volkes" stehen, sind in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren, wenn mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Vermögensgegenstand der Gemeinde zugeordnet wird. Die Bewertung ist nach § 5 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 6 und 7 vorzunehmen. Im Anhang sind Angaben zu den entsprechenden Grundstücken und Gebäuden und deren Bilanzwert sowie zum Stand der Verfahren und zu den Chancen hinsichtlich der Vermögenszuordnung zu machen. Wird die Wahrscheinlichkeit einer Vermögenszuordnung mit weniger als 50 v. H. eingeschätzt, erfolgt keine Bilanzierung dieser Grundstücke und Gebäude. Im Anhang sind Angaben zu den entsprechenden Grundstücken und Gebäuden, zum Stand der Verfahren und zu den Chancen hinsichtlich der Vermögenszuordnung zu machen.

(2) Grundstücke und Gebäude, für die vermögensrechtliche Ansprüche durch Dritte geltend gemacht wurden, sind in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren, wenn mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Vermögensgegenstand nicht zurückübertragen wird. Die Bewertung ist nach § 5 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 6 und 7 vorzunehmen. Im Anhang sind Angaben zu den entsprechenden Grundstücken und Gebäuden und deren Bilanzwert sowie zum Stand der Verfahren und zu den Chancen hinsichtlich der Rückübertragung zu machen. Wird die Wahrscheinlichkeit einer Rückübertragung mit mehr als 50 v. H. eingeschätzt, dann erfolgt keine Bilanzierung dieser Grundstücke und Gebäude. Im Anhang sind Angaben zu den entsprechenden Grundstücken und Gebäuden, zum Stand der Verfahren und zu den Chancen hinsichtlich der Rückübertragung zu machen.

§ 9

Wald und Forsten

(1) Stehendes Holzvorratsvermögen ist auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Wald- und Forstbestände unter Beachtung eines Anpassungs-

bedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden stehenden Holzvorratsvermögens anzusetzen.

(2) Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt die Bewertung des stehenden Holzvorratsvermögens auf der Grundlage des aktuellen Forsteinrichtungswerks unter Berücksichtigung der Faktoren Altersklasse, Bewertungsfläche, Ertragsklasse, Abtriebswert (Umtriebswert), Kulturkosten, Alterswertfaktor und Bestockungsgrad. Von dem so ermittelten Wert ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 50 v. H. vorzunehmen, um somit den für die Bewertung relevanten Bestandwert zu erhalten. Durch die Vornahme des Abschlags werden mögliche künftige Risiken bis zur Reife des Bestands berücksichtigt. Anschließend sind die Waldflächen in den Wirtschaftswald, den Erholungswald sowie den Naturschutzwald aufzuteilen. Alle Waldflächen, die in die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 22. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7) in der jeweils geltenden Fassung oder die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung fallen oder insbesondere als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, sind dem Naturschutzwald zuzurechnen. Die Waldflächen, die nach dem Forsteinrichtungswerk Erholungswald darstellen und nicht Naturschutzwald sind, werden der Gruppe Erholungswald zugeordnet. Die übrigen Waldflächen stellen Wirtschaftswald dar. Der Wirtschaftswald ist mit dem Bestandwert, der Erholungswald mit 30 v. H. des Bestandwerts und der Naturschutzwald mit 10 v. H. des Bestandwerts anzusetzen.

(3) In den Fällen, in denen die Gemeinde über kein aussagefähiges Forsteinrichtungswerk der zweiten Periode verfügt, kann das stehende Holzvorratsvermögen mit den folgenden Pauschalwerten angesetzt werden:

Baumart	Wirtschaftswald	Erholungswald	Naturschutzwald
Laubholz in Euro/m <sup>2</sup>	0,43	0,13	0,04
Nadelholz in Euro/m <sup>2</sup>	0,38	0,11	0,04

(4) Gefälltes und aufbereitetes Holz ist mit den voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlösen abzüglich noch anfallender Kosten und eines kalkulierten Gewinnzuschlags zu bewerten.

(5) Besondere Anlagen und Einrichtungen im Wald, wie beispielsweise Waldwege oder Holzlagerplätze sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Anschaffung oder Herstellung vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vermögensgegenstände anzusetzen.

§ 10

Straßen

(1) Straßen sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung oder dem An- oder Verkauf vergleichbarer Straßen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Straße anzusetzen. Die so ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer, die auf der Grundlage des Straßenzustands

zu schätzen ist, auf den fiktiven Herstellungszeitpunkt, längstens bis auf das Jahr 1946, zurückzuindizieren.

(2) Grundsätzlich gehören zur Fahrbahn:

1. die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm oder Geländeeinschnitt, Frostschuttschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
2. Verkehrsinseln,
3. Geschwindigkeitsbremsen,
4. Fahrbahnmarkierungen,
5. Fußgängerüberquerungshilfen,
6. Pflanzbeete in der Fahrbahn,
7. Gräben,
8. Bermen,
9. Bankette,
10. Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
11. Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs),
12. Poller.

(3) Bei untergeordneter Bedeutung können grundsätzlich mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden:

1. Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
2. Grünstreifen,
3. mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
4. Schutzplanken,
5. Betonschutzwände,
6. Betongleitwände,
7. Verkehrszeichen.

(4) Selbständig zu erfassende und zu bewertende Vermögensgegenstände sind:

1. Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
2. Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
3. Bushaltestellen,
4. Unterstände Bushaltestellen,
5. Parkbuchten, Parktaschen,
6. Parkstreifen,
7. Taxistände,
8. Parkplätze,
9. sonstige Plätze,
10. Verkehrsampeln, Signalanlagen,
11. Parkleitsysteme,
12. Straßenbeleuchtung, Kabel,
13. Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen.

(5) Sofern Radwege, Gehwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Parktaschen, Parkstreifen und Taxistände in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Quadratmeter der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege sowie der kombinierten Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Parktaschen, Parkstreifen und Taxistände nicht wesentlich unterschiedlich sind.

(6) Die Bewertung von Litfaßsäulen, Werbetafeln, Fahrradständern, Ruhebänken und Mülleimern erfolgt entsprechend den Bewertungsgrundsätzen für bewegliche Vermögensgegenstände.

(7) Bei einem vorhandenen Damm oder Geländeeinschnitt, der nicht dem Werteverzehr unterliegt, ist grundsätzlich ein aus

Vergleichswerten abgeleiteter Restbuchwert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße zu berücksichtigen, der nicht abgeschrieben wird. Sofern keine Vergleichswerte vorliegen, kann ein Restbuchwert in Höhe von 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße angesetzt werden.

## § 11

### Ingenieurtechnische Bauwerke

(1) Ingenieurtechnische Bauwerke sind auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten, beispielsweise Brückenbüchern, oder auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerks zu bewerten.

(2) Falls keine anderweitigen Vergleichswerte vorliegen, können die folgenden Pauschalsätze als Erfahrungswerte angesetzt werden:

1. Brücken:
  - a) mit einer Fläche unter 100 m<sup>2</sup> mit 3 983 Euro/m<sup>2</sup>,
  - b) mit einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> mit 2 819 Euro/m<sup>2</sup>,
  - c) mit einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> mit 2 132 Euro/m<sup>2</sup>,
  - d) mit einer Fläche über 1000 m<sup>2</sup> mit 1 588 Euro/m<sup>2</sup>,
2. Tunnel mit 20 000 Euro pro laufendem Meter,
3. Trogbauwerke mit 2 700 Euro/m<sup>2</sup>,
4. Lärmschutzbauwerke mit 300 Euro/m<sup>2</sup>,
5. Verkehrszeichenbrücken mit 17 000 Euro pro Stück,
6. Stützbauwerke:
  - a) Trockenmauer mit 250 Euro/m<sup>2</sup>,
  - b) Winkelstützmauer:
    - aa) mit einer Höhe von 0,80 m mit 150 Euro pro laufendem Meter,
    - bb) mit einer Höhe von 1,25 m mit 200 Euro pro laufendem Meter,
    - cc) mit einer Höhe von 2,00 m mit 380 Euro pro laufendem Meter,
    - dd) mit einer Höhe über 2,50 m mit 560 Euro pro laufendem Meter.

(3) Die ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den fiktiven Herstellungszeitpunkt, längstens bis auf das Jahr 1946, zurückzuindizieren.

## § 12

### Felssicherungsmaßnahmen

Felssicherungsmaßnahmen sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Maßnahmen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Felssicherung anzusetzen. Die so ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den fiktiven Herstellungszeitpunkt, längstens bis auf das Jahr 1946, zurückzuindizieren.

### § 13 Baudenkmäler

(1) Baudenkmäler sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Baudenkmäler unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Baudenkmal anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung anhand von Erfahrungswerten auf der Grundlage des Gebäudesachwertverfahrens nach § 6 Abs. 2.

(2) Falls eine Wertermittlung nach Absatz 1 nicht möglich ist, ist ein sonstiges sachgerechtes Bewertungsverfahren anzuwenden.

(3) Falls eine Wertermittlung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist, ist ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen.

### § 14 Bewegliche Kunstgegenstände, historische Medien und Sammlungen

(1) Bewegliche Kunstgegenstände, historische Medien und Sammlungen sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen. Sofern sie auf Dauer versichert sind, können 50 v. H. des Versicherungswertes, anderenfalls 50 v. H. des einer dauernden Versicherung zugrunde zu legenden Werts, angesetzt werden. Bewegliche Kunstgegenstände, historische Medien und Sammlungen können auf der Grundlage vorhandener Wertgutachten oder eines sonstigen sachgerechten Verfahrens angesetzt werden. Falls eine Wertermittlung nach den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich ist, ist ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen.

(2) Planmäßige Abschreibungen sind bei der Bewertung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bildet Gebrauchskunst.

### § 15 Pflanzen

(1) Pflanzen sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands zu bewerten.

(2) Soweit Vergleichswerte nicht bekannt sind, sind Erfahrungswerte anzusetzen.

(3) Einjährige und jüngere Pflanzen werden nicht bewertet. Bei untergeordneter Bedeutung kann auf die Erfassung und Bewertung verzichtet werden.

### § 16 Bäume in Alleen und Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen

(1) Bäume in Alleen und Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der

Anschaffung und Anpflanzung vergleichbarer Bäume oder von Katalogwerten unter Beachtung eines erforderlichen Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Bäume anzusetzen.

(2) Können Vergleichswerte nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, kann je Baum ein Erinnerungswert von einem Euro angesetzt werden.

(3) Bei untergeordneter Bedeutung kann auf die Erfassung und Bewertung verzichtet werden.

### § 17 Tiere

(1) Tiere sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung vergleichbarer Tiere oder von Katalogwerten unter Beachtung eines gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Tiere anzusetzen.

(2) In Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen gehaltene Tiere sind nicht zu bewerten.

### § 18 Medien

Medien sind, sofern es sich um den aktuellen Ausleihbestand handelt, auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Medien unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Medienbestands anzusetzen. Für Medien einer Medienklasse mit einer annähernd gleichen Verweildauer im Ausleihbestand kann ein Festwert gebildet werden, sofern die Voraussetzungen für die Bildung eines Festwerts erfüllt sind (§ 34 Abs. 8 ThürGemHV-Doppik). Sofern es sich um Medien handelt, die aus dem aktuellen Ausleihbestand ausgesondert sind, kann ein Wert von einem Euro je Medium oder je Mediengruppe angesetzt werden.

### § 19 Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände

(1) Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung oder von Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen.

(2) Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände mit historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) müssen in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst werden. Sie können mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit einem Erinnerungswert von je einem Euro angesetzt werden. Der Erinnerungswert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Entsorgung oder Verwertung anstehen, sind mit dem Erinnerungswert von je einem Euro auszuweisen, sofern sie nicht bereits ausgesondert und im Umlaufvermögen ausgewiesen sind. Der Erinnerungswert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(4) Die Restnutzungsdauer von Ausstattungsgegenständen und Fahrzeugen wird auf der Grundlage des tatsächlichen oder geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer, die in der von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegt ist, ermittelt.

#### § 20 Finanzanlagen

(1) Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Sofern außerplanmäßige Abschreibungen nach § 37 Abs. 5 ThürGemHV-Doppik vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

(2) Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln sind, gilt Folgendes:

1. Bei Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Anteile oder Beteiligungen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Anteile. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt der Wertansatz mit dem Tiefstkurs innerhalb der letzten zwölf Wochen vor dem Bilanzstichtag, sofern die Anteile in Form von Aktien oder Wertpapieren verbrieft sind und an der Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, andernfalls mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag.
2. Bei sonstigen Wertpapieren erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Wertpapiere unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Wertpapiere. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt der Wertansatz mit dem Tiefstkurs innerhalb der letzten zwölf Wochen vor dem Bilanzstichtag, sofern die Anteile in Form von Aktien oder Wertpapieren verbrieft sind und an der Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind.
3. Bei Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter den "sonstigen Ausleihungen" ausgewiesen sind, erfolgt der Wertansatz mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag.

(3) Bei Sondervermögen mit Sonderrechnung erfolgt der Wertansatz mit dem Eigenkapital zum Bilanzstichtag.

(4) Bei Zweckverbänden erfolgt der Wertansatz mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Zur Ermittlung des Eigenkapitalanteils der Gemeinde können folgende Schlüssel herangezogen werden:

1. die in der Verbandssatzung festgelegte Endschaftsregel (Vermögensverteilung bei Auflösung des Zweckverbands),
2. der Schlüssel zur Ermittlung der Investitionsumlagen, falls die Endschaftsregel nicht geeignet ist, mit einem vertretbaren Aufwand den Eigenkapitalanteil der Gemeinde zu bestimmen,

3. die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der laufenden Umlagen, falls der Schlüssel zur Ermittlung der Investitionsumlagen nicht geeignet ist, oder
4. die Höhe des eingebrachten Vermögens, die Stimmrechte oder sonstige sachgerechte Schlüssel.

(5) Bei Einlagen in das Dotationskapital oder das Stammkapital der Sparkassen erfolgt der Wertansatz mit dem Wert, der von der Gemeinde eingelegt wurde.

(6) Bei Anteilen an Hauberg- und Waldgenossenschaften erfolgt der Wertansatz mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag oder mit dem Wert der von der Gemeinde geleisteten Einlagen.

(7) Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, sind bei der Ermittlung des Eigenkapitals eigene Anteile abzusetzen. Wird zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen, ist ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbänden ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Bilanz der Gemeinde anteilig eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.

(8) Eingeforderte Nachschüsse sind als Verbindlichkeiten auszuweisen. Drohende Nachschussverpflichtungen für abgelaufene Haushaltsjahre sind als Rückstellungen zu erfassen. Drohende Nachschussverpflichtungen, die weder als Verbindlichkeiten noch als Rückstellungen zu erfassen sind, sind im Anhang anzugeben.

(9) Ausstehende, bereits eingeforderte Einlagen sind als Verbindlichkeiten auszuweisen. Ausstehende, noch nicht eingeforderte Einlagen sind bei der Bemessung des anteiligen Eigenkapitals abzusetzen; sie sind im Anhang anzugeben.

#### § 21 Vorräte

(1) Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert nach § 37 Abs. 6 ThürGemHV-Doppik vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zu vermindern gewesen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

(2) Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln, erfolgt der Wertansatz der Vorräte auf der Grundlage von Vergleichs- oder Erfahrungswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte oder auf der Grundlage von Katalogpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vorräte.

(3) Können bei der Bewertung der Vorräte Vergleichswerte nicht herangezogen werden, dann kann die Bewertung mit einem Euro pro Artikel erfolgen.



(4) Vorräte, die aus dem Lager entnommen und für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, gelten als verbraucht. Sie sind weder zu erfassen noch zu bewerten.

(5) Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand zur Entsorgung oder Verwertung ausgesondert sind, sind mit dem Erinnerungswert von einem Euro je Artikelgruppe anzusetzen. Sind sie bereits aus dem Lagerbestand ausgesondert, sind sie weder als Vorräte zu erfassen noch zu bewerten. Soweit erforderlich, sind Rückstellungen für die Entsorgung zu bilden.

(6) Vorratsvermögen, das im Wege des Tauschs erworben wurde, ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten.

(7) Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Sie können wahlweise auf der Aktivseite der Bilanz offen von den Vorräten abgesetzt oder in einem gesonderten Posten auf der Passivseite ausgewiesen werden.

#### § 22

##### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 36 Abs. 5 ThürGemHV-Doppik sind Forderungen grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen.

(2) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Haushaltsjahre in der jeweiligen Gemeinde orientieren.

(3) Zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertüberichtigten. Erlassene Forderungen sind nicht anzusetzen.

(4) Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Als niedrig verzinslich gelten die Forderungen, die mit einem Zinssatz von unter 3 v. H. pro Jahr verzinst werden.

(5) Arbeitnehmerdarlehen, Wohnungsbauförderungsdarlehen und Darlehen aus dem Bereich der Sozialhilfe sind nicht abzuzinsen.

(6) Währungsforderungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung. Kursgewinne können erst bei Forderungseingang realisiert werden. Liegt der Wechselkurs (Geldkurs) zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung, dann ist dieser Wert anzusetzen.

#### § 23

##### Wertpapiere des Umlaufvermögens

(1) Die Bewertung der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert nach § 37 Abs. 6 ThürGemHV-Doppik vorzunehmen sind, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

(2) Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Wertpapiere unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Wertpapiere.

(3) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.

#### § 24

##### Liquide Mittel

(1) Schecks und Wechsel sind wie Forderungen zu bewerten.

(2) Der Kassenbestand in Euro ist mit dem Nominalwert anzusetzen.

(3) Der Kassenbestand in Devisen ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der fremden Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

(4) Guthaben bei Kreditinstituten in Euro sind mit dem Stand des Kontoauszugs zum 31. Dezember eines Jahres ohne Berücksichtigung der Valuta anzusetzen.

(5) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind zu bewerten wie der Kassenbestand an Devisen.

#### § 25

##### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Wäre in einem früheren Haushaltsjahr ein Unterschiedsbetrag aus der Aufnahme einer Verbindlichkeit zu bilden gewesen, dann ist dieser Betrag entsprechend der bisher abgelaufenen Laufzeit der Verbindlichkeit im Verhältnis zur gesamten Laufzeit der Verbindlichkeit planmäßig linear abzuschreiben.

## § 26 Sonderposten

(1) Zuwendungen für Investitionen, unentgeltlich erbrachte Leistungen Dritter und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter, die in einen Sonderposten einzustellen sind, sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

(2) Das Verhältnis zwischen den Zuführungsbeträgen und den bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen entspricht dem Verhältnis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Abschreibungen der Vermögensgegenstände, denen die Sonderposten sachlich zuzuordnen sind. Die Auflösung des Sonderpostens über die Dauer der Zweckbindung ist nicht zulässig.

(3) Ist die Höhe der Zuführungsbeträge nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelbar, kann diese sachgerecht geschätzt werden. Zuwendungen, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden, sind den damit geförderten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen.

(4) Zuwendungen für Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden in einem gesonderten Sonderposten erfasst, der keiner Auflösung unterliegt.

(5) Ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

## § 27 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach folgenden Maßgaben zu bilden:

1. Die Bewertung der Anwartschaften und der laufenden Pensionszahlungen der Beamten der Gemeinde erfolgt mit dem Teilwert des Umlageanteils der Versorgungsumlagen, der an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen zu entrichten ist (Münchener Ansatz). Diese Rückstellungen werden wie folgt berechnet:
  - a) Es wird zunächst unter Zugrundelegung eines unendlichen Deckungsabschnitts das sich für den Gesamtbestand des kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen ergebende Verhältnis von Umlagen auf Versorgungsleistungen zu den Versorgungsleistungen des kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen ermittelt.
  - b) Sodann werden die sich nach dem Teilwertverfahren nach § 6a Einkommensteuergesetzes ergebenden Pensionsrückstellungen für die einzelne Gemeinde ermittelt.
  - c) Abschließend wird der unter Buchstabe a ermittelte Vomhundertsatz auf die nach Buchstabe b ermittelten Rückstellungen angewandt. Der sich hiernach ergebende Betrag bildet die Rückstellungen für Versorgungsumlagen der jeweiligen Gemeinde.
2. Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind zu ihrem Barwert anzusetzen.
3. Pensionszahlungen und unverfallbare Anwartschaften auf laufende Pensionszahlungen oder einmalige Kapitalzahlungen ausgeschiedener Pensionsberechtigter, für die eine Ge-

genleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind mit dem Barwert anzusetzen.

4. Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Richttafeln von Klaus Heubeck, Heubeck-Richttafeln GmbH, Köln, anzuwenden. Für Nr. 1 gilt als Rechnungszinsfuß der sich aus § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung ergebende Höchstzinssatz für deregulierte Pensionskassen und Lebensversicherungen, mindestens jedoch 2,75 vom Hundert. Als Rechnungszinsfuß ist in Nr. 2 bis 4 der im EStG jeweils festgeschriebene Zinssatz anzuwenden.

(2) Bei Rückstellungen für Ehrensold gilt Folgendes:

1. Verpflichtungen zu Ehrensoldzahlungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind mit dem Barwert anzusetzen.
2. Laufende Ehrensoldzahlungen sind mit dem Barwert anzusetzen.
3. In den ersten zehn Jahren der Wahrnehmung des Ehrenamts erfolgt die jährliche Zuführung zur Rückstellung in Höhe von einem Zehntel des Anspruchs nach Nummer 1.
4. In den folgenden fünf Jahren der Amtszeit erfolgt die jährliche Zuführung zur Rückstellung in Höhe von einem Fünftel des Differenzbetrages zwischen dem nach Nummer 3 ermittelten Betrag und dem Anspruch nach Nummer 1.
5. Der Ermittlung der Rückstellungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zugrunde zu legen.
6. Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Richttafeln von Klaus Heubeck anzuwenden.
7. Als Rechnungszinsfuß ist der im Einkommensteuergesetz jeweils festgeschriebene Zinssatz für die Berechnung der Pensionsrückstellungen anzuwenden.
8. Besteht der Anspruch auf Ehrensold ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit, dann sind in dem Jahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, die Rückstellungen auf den nach Nummer 1 zu ermittelnden Wert aufzustocken.

(3) Bei Rückstellungen für Alters-Teilzeitarbeit gilt Folgendes:

1. Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung von Lohn während der Freistellungsphase ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstands zu bilden.
2. Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gezahlte Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
3. Für die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung zu bilden.
4. Eine Abzinsung der Rückstellungen ist nicht zulässig.
5. Soweit die Verpflichtungen von der Gemeinde bereits erfüllt sind, ist die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz entsprechend zu vermindern.

(4) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind in der Eröffnungsbilanz wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.

(5) Für Urlaubsansprüche sind Rückstellungen zu bilden, soweit der Arbeitnehmer zum Eröffnungsbilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich aus dem Urlaubsentgelt zuzüglich der auf diese Urlaubsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

(6) Rückstellungen für Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern sind nicht zu bilden. In den Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Benennung der Zusatzversorgungskasse,
2. die Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,
3. die Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,
4. die Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen und
5. die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer sowie Rentner.

(7) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.

#### § 28 Verbindlichkeiten

(1) Nach § 36 Abs. 6 ThürGemHV-Doppik sind die Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

(2) Nach § 43 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik können bei Betrieben gewerblicher Art die Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 v. H. abgezinst werden. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

1. deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt,
2. die verzinslich sind oder
3. die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

#### § 29 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Wäre in einer früheren Periode ein Unterschiedsbetrag aus einer Ausleihung zu bilden gewesen, dann ist dieser Betrag entsprechend der bisher abgelaufenen Laufzeit der Ausleihung im Verhältnis zur gesamten Laufzeit der Verbindlichkeit planmäßig linear abzuschreiben.

#### § 30 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Verordnung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2008

Der Thüringer Innenminister

Manfred Scherer

### **Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung Vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 9 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2008 (GVBl. S. 176), sowie § 45 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### **Artikel 1**

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2007 auf 48,6 v. H." durch die Angabe "2008 auf 52,1 v. H." ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl "2007" durch die Jahreszahl "2008" ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2008

Die Justizministerin

Marion Walsmann

**Bekanntmachung des Wahltages für die Kommunalwahl 2009  
Vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund des § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), bestimmt die Landesregierung:

Die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder, der Ortsteilbürgermeister und der Ortschaftsbürgermeister finden am

7. Juni 2009

statt.

Erfurt, den 16. Dezember 2008

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016